

# Korrespondent

## für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzelheft 15 Pf. ohne Porto • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 67, Dreilindstr. 3

68. Jahrgang

Berlin, den 24. Dezember 1930

Nummer 103

### Rückblick auf die Lohnverhandlungen

Die den diesmaligen Lohnverhandlungen zugrunde liegenden Anträge zielten von der Prinzipalsseite her auf eine 14,5prozentige Senkung des Tariflohns mit gleicher Auswirkung auf alle übertariflichen Löhne ab, während von Arbeiterseite eine Verlängerung des bestehenden Lohntarifs unter der Voraussetzung einer zeitweisen Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 48 auf 40 Stunden zugunsten der arbeitslosen Kollegen bei ertäglichem Lohnausgleich gefordert wurde.

Obgleich in der Begründung des Schiedsspruches von der Schwierigkeit einer bestimmten Entscheidung die Rede ist, bedeutet dennoch die bis zum 13. Februar nächsten Jahres ausgesprochene Verlängerung des nach den beiderseitigen Kündigungen am 31. Dezember d. J. ablaufenden Lohntarifs eine teilweise Berücksichtigung des Antrags von unserer Seite. Die erfolgte Anerkennung von Unternehmerseite steht im Gegensatz zu den Behauptungen ihrer Vertreter, wonach das Weiterbestehen der bisherigen Entlohnung für das deutsche Buchdruckgewerbe untragbar wäre. Und wenn es auch auf Prinzipalsseite teilweise noch nicht als zutreffend erkannt wird, daß in dieser vorläufigen Lösung des Konflikts ein Anmarsch der Vernunft zu erblicken sei, so dürfte es doch in weiten Prinzipalstreffen als das Beste beurteilt werden, weil es nur dadurch möglich wurde, das ganze Gewerbe vor schweren Erschütterungen zu bewahren. Wenn die „Zeitschrift“ in ihrem Bericht über Gang und Ergebnis der Lohnverhandlungen (Nr. 101 vom 19. Dezember d. J.) das auch nicht anerkennen will und der Ansicht Ausdruck gibt, daß aufgehoben bestimmt nicht aufgehoben sei, wenn sie ferner der Gehilfenschaft diesen „Pyrrhusieg“ gönnt und weiter sagt, die Zeit arbeite für die Prinzipale und der Lohnabbau sei auf dem Marsche, so möchten wir dem nur gegenüberstellen, daß auf Gehilfenseite die Dinge ganz anders beurteilt werden. Denn nach wie vor bestehen für unsere Seite die ideellen wie materiellen Voraussetzungen sowohl für die Aufrechterhaltung der bestehenden Lohnverhältnisse, wie auch der entschiedene Wille, für eine wesentliche Erleichterung des traurigen Schicksals unserer arbeitslosen Kollegen alle verfügbaren Kräfte einzusetzen. Und zweifellos wird die jeder sozialen Vernunft höhnisch sprechende Beurteilung der vorläufigen Entscheidung des Zentralschlichtungsamtes durch die „Zeitschrift“ nicht wenig dazu beitragen, die in Frage kommenden Gegenströmungen auf Gehilfenseite noch wesentlich zu stärken. Weshalb wir auch gar keine Ursache haben, unsern Lesern die diesbezügliche „Informierung“ der Leser der „Zeitschrift“ vorzuenthalten; diese lautet:

Einstweilen müssen sich die Prinzipale damit trösten, daß aufgehoben bestimmt nicht aufgehoben ist. Wir werden uns in spätestens sechs Wochen das holen, was uns in voller Würdigung der dann noch besseren Situation zusteht. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Ingegnier, die von den Schlichtern wohl als das entscheidende Moment ihrer sozialpolitischen Maßnahmen betrachtet wurde, sich im Januar des neuen Jahres noch weiter senken wird als gegenwärtig bloß um 7 Proz. Die Prinzipale werden dann eine Rechnung präsentieren, die unter allen Umständen zu ihren Gunsten ausgehen muß. Die Gehilfensblätter werden sicherlich den Ausgang der Lohnverhandlungen als einen Sieg der Arbeiterseite deklarieren. Nun, wir gönnen ihnen diesen Pyrrhusieg. Die Zeit arbeitet für uns, und der Lohnabbau ist auf dem Marsch.

Jedenfalls werden sich nun alle unsere Kollegen auf diese Dr o h u n g e n des Prinzipalsorgans, die ihnen in so prosofatorischer Weise ausgerechnet zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel unterbreitet werden, in entsprechender Weise einzurichten wissen. Die Buchdrucker werden dem 2. Februar nächsten Jahres mit viel ruhigerem Gewissen entgegengehen können als jene Prinzipale und deren Vertreter, die immer noch glauben, nur durch Lohnabbau ihre verfehlte Ge-

werbe- und Wirtschaftspolitik auch in Zukunft weiter treiben zu können. Wir hätten es für vernünftiger und zeitgemäßer gehalten, wenn man auf Prinzipalsseite nach diesem Ausgang der Dinge erkannt hätte, daß es besser für das gesamte Gewerbe wäre, wenn sie in dem Schiedsspruch vom 17. Dezember einen Fingerzeig dafür erblickt hätten, daß sie sich mit ihrer Lohn- und Preispolitik auf einem sehr brenzigen Holzwege befinden.

Würden wir nun, nach dieser Zusammenfassung der Gesamtsituation vor, während und nach den diesmaligen Lohnverhandlungen auf Einzelheiten der letzteren eingehen wollen, so müßte wieder eine ganze Artikelserie ausgerollt werden. Wir wollen aber diesmal der mündlichen Berichterstattung durch unsere Verhandlungsteilnehmer, die sich in allen Gauen von Bezirks- und Ortsvorsteherkonferenzen, von großen und kleinen Versammlungen bis zu den Kollegen in den abgelegenen Druckorten übertragen wird, nicht vorgreifen. Deshalb beschränken wir uns nur auf die wichtigsten Punkte, und zwar auf jene, die auch der breiteren Öffentlichkeit nicht vorenthalten werden sollen. Die Begründung des Prinzipalsantrags in der Tarifkommission erfolgte durch den Generaldirektor des Deutschen Buchdrucker-Vereins in der seit Jahren bekannten Weise, als rein abstrakte Auswertung statistischen Materials und ohne persönliche Kenntnis der wirklichen Verhältnisse der Lebenshaltung der Arbeiterschaft und der Arbeitslosen. Auch die inneren gewerblichen Verhältnisse beurteilte er nur nach von ihm selbst oder in seinem Auftrag einseitig durchgeführter Erhebungen. Auch mit den Berichten der Aktiengesellschaften im Buchdruckgewerbe riskierte er ein prozentuales Vermischungsprodukt. Mit einer gewissen Befriedigung stellte er die Behauptung auf, daß die Kosten für die Erweiterung des Produktionsapparates in unserm Gewerbe im letzten Jahre nicht höher gewesen seien als die Steigerung der Lohnsumme. Daß dies infolge ihrer qualitativen Unterschiede in der Produktionskapazität eine ebenso ansehnliche Vergleichsbasis wie jene von Preistarifsteigerung und Lohnstarifsteigerung in unserm Gewerbe ist, hat der Herr Generaldirektor hoffentlich nicht absichtlich übersehen; sicher aber hat er nicht erkannt, daß beide Summen zusammen nur beweisen, daß das Gewerbe gar nicht so unrentabel ist, wie es von Prinzipalsseite sehr zu unrecht betont wird. Darüber hinaus bewegten sich die prinzipalsseitigen Argumente in jenen Bahnen, deren Wirkung wir in der heutigen Zerrüttung der menschlichen Wirtschaft und Gesellschaft und in dem millionenfachen Elend der Arbeitslosigkeit in geradezu erschütterndem Umfang vor uns haben.

Das letztere bildete im Sinne des Antrags der Gehilfens- und Hilfsarbeiterseite die wichtigste Grundlage für die dann folgende Begründung und Aussprache über die Forderung einer Wiedereinstellung unserer arbeitslosen Kollegen in den Produktionsprozess. Sowohl der Hauptreferent wie alle folgenden Redner auf Gehilfenseite rückten dieses ernste Zeitproblem mit aller Dringlichkeit und Deutlichkeit in den Vordergrund der Beratungen. Es war den folgenden Rednern von Prinzipalsseite nicht möglich, die in dieser Frage von Gehilfenseite vorgebrachten Beweise für Notwendigkeit und Möglichkeit einer sozialen Arbeitszeitverkürzung, für die von Arbeiterseite weitgehende Opferwilligkeit bekannt wurde, ernstlich zu widerlegen. Es blieb ihnen neben rein formalistischen Ausreden bezüglich Nichtzuständigkeit der Tarifkommission und der auf ihrer Seite anwesenden Vertreter nur das Bekenntnis übrig, aus formalen und materiellen Erwägungen diesen Weg nicht beschreiten zu wollen. Namentlich ein Vertreter des Vereins Deutscher Zeitungsverleger fühlte sich verpflichtet, diese mehr

organisatorische Gebundenheit an einseitige Unternehmerparolen besonders herauszustellen.

Vor dem Zentralschlichtungsamt prallten dann am andern Tage (16. Dezember) die Gegensätze zwischen den Tarifparteien noch schärfer aufeinander. Daß es den Praktikern auf Unternehmenseite mit der ihnen zugewiesenen Rolle überhaupt nicht ganz wohl zumute war, bewies der erste Prinzipalsreferent, der, infolge rechtlich bedingter Passivität des Herrn Generaldirektors als Beisitzer in der Schlichterkammer, dazu verurteilt war, das mehr theoretische als praktisch brauchbare Begründungsmaterial des Hauptreferenten vor der Tarifkommission nunmehr auf der Grundlage praktischer Gewerbspolitik vor dem Zentralschlichtungsamt zur Geltung zu bringen. Es wäre verfehlt, das auffällige Versagen dieses Mannes, den wir bei vielen früheren Tarifverhandlungen als sehr gewiegten Sach- und Sachkennner wie auch als schlagfertigen Gegner auf Prinzipalsseite kennen gelernt haben, auf ihn persönlich zurückzuführen. Er konnte eben eine so schlecht fundierte Sache nicht mit gleicher Schlagfertigkeit vertreten. Er beschränkte sich daher klugerweise nur auf den Versuch, das ihm größtenteils fremde Material, so gut es eben ging, durcheinanderzubringen. Wir wollen es der Gegenseite ersparen, ein allzu deutliches Bild der von Gehilfenseite vor dem Zentralschlichtungsamt vom ersten bis zum letzten Redner bewiesenen Abwehrkraft zu entrollen. Es soll keineswegs bestritten werden, daß noch auf Prinzipalsseite das möglichste getan wurde, ihre Position zu festigen. Dennoch glauben wir mit Recht sagen zu dürfen, daß am Abend des 16. Dezember die große Mehrzahl der Prinzipalsvertreter von dem Gefühl bebrückt war, eine sehr ernste Schlacht verloren zu haben.

Daß nach diesem Verlauf der Dinge der am gleichen Abend noch aufgenommene und am 17. Dezember den ganzen Tag über währende Entscheidungskampf der nur noch aus den drei Unparteiischen und je drei Beisitzern der beiden Tarifparteien zusammengesetzten Schlichterkammer mit um so schärferer Anspannung aller Kräfte geführt wurde, ist leicht verständlich. Die Vertreter der Gehilfenschaft waren sich angeichts der gesamten wirtschafts- und staatspolitischen Lage bewußt, daß sie mit Widerständen zu rechnen haben, die in ihrer Gesamtheit die Kräfte einzelner Personen und Organisationen weit übertragen. Trotzdem kämpften sie mit dem Mut der Überzeugung, daß ihre sachlichen und sozialen Argumente für die von ihnen aufgestellten und zu vertretenden Forderungen jeder objektiven Nachprüfung standhalten und trotz aller teilweise bis zum äußersten getriebenen Gegenwehr von Prinzipalsseite von den Unparteiischen nicht gänzlich unbeachtet bleiben können. Diese Zuversicht und Überzeugungskraft hat sich bewährt. Sie ließ den Schlichtern keine andre Möglichkeit, als nach einer Zwischenlösung zu suchen und die Organisationsvertreter beider Tarifparteien zunächst zu einer Verlängerung des bestehenden Lohntarifs zu drängen. Obwohl dadurch die von unsern Vertretern in erster Linie verfolgte Forderung einer vorübergehenden Arbeitszeitverkürzung vorerst in den Hintergrund trat, mußten die Prinzipale die auf ihrer Seite übertrieben genährte Spekulation auf einen Lohnabbau ebenfalls aufgeben. Deren Verwirklichung würde das Gewerbe einer restlosen Zerschlagung der letzten Funken von Berufs- und Arbeitsfreude in allen Gruppen der deutschen Buchdrucker ausliefern. In der Hoffnung, daß Verlauf und vorläufiges Ergebnis der diesmaligen Lohnverhandlungen in noch weiteren Prinzipalstreffen zu der Erkenntnis führt, daß sie sich selbst den schlechtesten Dienst erweisen, wenn sie sich bis zum 2. Februar nächsten Jahres nicht zu einer einschneidenderen Haltung gegenüber der gesamten Arbeiterschaft des Gewerbes aufraffen, schließen wir diesen Bericht im Vertrauen auf den Sieg der Vernunft!

# Bekanntmachung

## Weitergewährung der Kostlandsbeihilfe und Neuordnung der Extrabeiträge

Die Gauvorsteherkonferenz hat in eingehender Weise auch zur finanziellen Lage des Verbandes und zur Weitergewährung der Kostlandsbeihilfe an die ausgesteuerten arbeitslosen Kollegen Stellung genommen. Sie kam dabei zu dem Ergebnis, daß die Kostlandsbeihilfe noch nicht entbehrt worden ist. Ihre Weitergewährung ist aber, besonders im Hinblick auf die gespannte lohn tarifliche Lage, nur möglich, wenn der Verbandskasse neue Mittel zugeführt werden. Diesfahen Anregungen folgend, beschloß die Konferenz, von den höher bezahlten Mitgliedern einen gestaffelten Extrabeitrag zu erheben.

Nach diesem Beschluß werden vom

**28. Dezember 1930**

an neben dem ordentlichen Verbandsbeitrag wöchentliche Extrabeiträge in folgender Staffellung erhoben:

Bei einem Gesamtwochenverdienst

- bis zu 60,99 M. 1 Extrabeitrag je 30 Pf.
- von 61,— bis 70,99 M. 2 Extrabeiträge je 30 Pf.
- von 71,— bis 80,99 M. 3 Extrabeiträge je 30 Pf.
- von 81,— bis 90,99 M. 4 Extrabeiträge je 30 Pf.
- von 91,— bis 100,— M. 5 Extrabeiträge je 30 Pf.
- von über 100,— M. 6 Extrabeiträge je 30 Pf.

Unter Verdienst ist das gesamte Wocheneinkommen aus Lohn, Aufschlägen jeder Art und eventuellen Überstunden zu verstehen.

Verkürzt arbeitende Mitglieder, deren Wochenverdienst infolge der Kurzarbeit unter den örtlichen Tarifspitzenlohn für Handseher sinkt, sind vom Extrabeitrag befreit.

Die Kostlandsbeihilfe an ausgesteuerte Arbeitslose wird mit den bisherigen Sätzen und unter Beibehaltung aller bisherigen Bestimmungen bis zum 28. März 1931 verlängert.

Berlin, 22. Dezember 1930.

**Der Verbandsvorstand.**

## Gauvorsteherkonferenz

Am 1. Dezember, in unmittelbarem Anschluß an die Lohnverhandlungen, trafen im Saale des Verbandshauses die Gauvorsteher zu einer zweitägigen Konferenz zusammen. Ihre Tagesordnung umfaßte folgende Punkte: 1. Stellungnahme zum Ergebnis der Lohnverhandlungen. 2. Aussprache über Beitrags- und Unterstützungsweisen (gestaffelte Extrabeiträge). 3. Ausschüsse aus dem Verbands wegen Zugehörigkeit zu gewerkschaftsfeindlichen Verbindungen. 4. Sekretärwahl. 5. Beschlüsse.

Zu Beginn der Konferenz begrüßte Verbandsvorsitzender Krauß alle Erschienenen, unter denen sich auch die Vertreter der übrigen graphischen Verbände befanden. Als dann gab er seinem Bedauern Ausdruck über das Fernbleiben der Gauvorsteherkollegen Sehlmann (Dresden) und Bertram (Köln) wegen schwerer Erkrankung; ihnen die besten Grüsse und Wünsche übermittelnd; desgleichen dem Gauassessor Kollegen Kraft (Mannheim), der sich nach lebensgefährlicher Operation auf dem Wege der Genesung befindet. Dem Kollegen Bertram, der inzwischen invalid geworden ist, sprach Kollege Krauß namens der Gesamtkonferenz Dank und Anerkennung aus für die von ihm lange Jahre hindurch geleistete erprießliche Arbeit für den Gau Rheinland-Westfalen und damit für den Verband. Ferner gedachte er ebrnd der Verdienste der Kollegen Glaser und Braun, die kürzlich ihr 25jähriges Funktionärjubiläum im Verbandsvorstand bzw. im Berliner Gauvorstand begehen konnten.

Laut Feststellung der Präzidenzliste waren sämtliche 22 Verbandsgaue auf der Konferenz vertreten. Die Gaue mit mehr als 3000 Mitgliedern (Berlin, Rheinland-Westfalen, Leipzig, Bayern, Württemberg, An der Saale, Thüringen, Dresden, Frankfurt-Hessen, Hamburg, Hannover, Mittelrhein und Ober) hatten je zwei Vertreter entsandt. Außerdem nahmen der gesamte Verbandsvorstand einschließlich der „Korr.“-Redaktion an der Konferenz teil.

Die dann folgende Stellungnahme zum Ergebnis der Lohnverhandlungen konnte sich infolge der schon bekanntgegebenen vorläufigen Verlängerung des bestehenden Lohn tarifs nur auf wenige Punkte beschränken. Es wurde festgestellt, daß sowohl unsere Anträge wie deren Begründung vor Tarifkommission und Zentralarbeitsgemeinschaft infolge ihrer engen Verbindung mit der gegenwärtigen wirtschafts- und sozialpolitischen Lage im allgemeinen die Verhandlungen weit mehr beherrschten als der Lohnbauantrag der Prinzipale. Insbesondere haben sich die tariflichen Aufschlagsverluste der „Zehnfachung“ auf dem Lohn- und Preisgebiet für die Gegenseite als besonders gefährlich erwiesen, wie überhaupt fast alle Argumente der Prinzipalsvertreter von den Rednern der Gewerkschaft in erfreulicher Gesamtwirkung entkräftet werden konnten. Eine eingehende Erörterung der Voraussetzungen, Möglichkeiten und Notwendigkeiten, die für eine befriedigende Entlohnung der noch offenen Streitfragen durch die Schlichterkammer am 2. Februar in Betracht zu

ziehen sind, bildeten den zweiten Teil dieser Aussprache. Reife Geschlossenheit unserer Kollegenschaft und unbedingtes Vertrauen zu unsern Führern wird auch die noch vor uns liegenden Schwierigkeiten überwinden helfen.

Die hierauf folgende Aussprache über Beitrags- und Unterstützungsweisen leitete Verbandsassessor Schweinitz ein mit einem umfassenden Überblick über das gesamte Kassen- und Unterstützungsweisen des Verbandes: Ausgehend von einer Aussprache im Verbandsvorstand über die weitere Verlängerung der Kostlandsbeihilfe an ausgesteuerte Arbeitslose wurde beschlossen, die Angelegenheit der Gauvorsteherkonferenz zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Im Verbandsvorstand wurde die Frage eingehend erörtert, ob es richtig und empfehlenswert sei, die Kostlandsunterstützung aufrechtzuerhalten und die Beiträge für diese außerstatutarische Unterstützung durch Beitragsstaffelung zu erheben. In welchem Maße die Verbandskasse bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage in Anspruch genommen wird, zeigte der Verbandsassessor an Hand mehrerer den Gauvorstehern vorgelegten gebrauchten Vorlagen. Danach beläuft sich die Gesamtvermögensabnahme des Verbandes im Jahre 1930 bis jetzt auf 630 000 M. Den Haupteinfluß übte hierbei natürlich die Arbeitslosenunterstützung aus. Die Ausgaben hierfür beliefen sich im ersten Quartal 1930 auf 783 421 M. (gleich 56,49 Proz.), im zweiten Quartal auf 777 618,50 M. (gleich 55,63 Proz.) und im dritten Quartal auf 1 069 885,25 M. (gleich 79,01 Proz.). Im vierten Quartal wird, verschiedenen Anzeichen nach zu schließen, die für Arbeitslosenunterstützung erforderliche Summe noch beträchtlich höher sein. In manchen Gauen erfordert die Kostlandsbeihilfe für ausgesteuerte Kollegen die Hälfte aller Unterstützungsanwendungen. Bei dieser Gelegenheit wies der Redner auf einen Krebsknoten im Arbeitsnachweiswesen hin, der darin liegt, daß die Prinzipale beim Bedarf von Arbeitskräften immer wieder dieselben Gehilfen anfordern können. Dadurch werden die übrigen Arbeitslosen dauernd benachteiligt. Unter diesen Umständen besonders notleidende Gaue sollten bestrebt sein, entsprechende Änderungen zu versuchen. Die Arbeitslosenunterstützung am Orte belief sich allein im Monat Oktober 1930 auf 269 740,75 M.; die Kostlandsunterstützung auf 131 612,50 M. Seit August dieses Jahres sind die Ausgaben für ordentliche Unterstützungen ziemlich gleich geblieben, während die Ausgaben für die Kostlandsunterstützung dauernd steigen. Die Entwicklung im Invalidentätigenzweig gegenüber dem Verbandsvorstand für den Frankfurter Verbandstag angestellten Berechnungen magt zu erster Ansicht. Bis Ende des dritten Quartals ergab sich ein Mehr von 1710 Unterstützungen mit 30 910 M. gegen den Voranschlag. Der Invalidentätigen betrug am 1. Januar 1930 2956, am Ende des Jahres werden es 3734 sein, der Effektivgang wird also 778 Invalidentätigen betragen. An Invalidentätigen wurde im ersten Halbjahr 1930 bezogen für 675 967 Tage (1120 410,70 M.) durchgemittelt. Je Tag 1,945 M. Der durchschnittliche Tageslohn war im Voranschlag mit 1,91 M. errechnet worden. In den ersten drei Quartalen stieg er jedoch auf 1,945 M. Das ist ein Beweis dafür, daß die Zunahme in den höheren Staffeln größer ist als früher. Die Ausgaben werden im Jahre 1930 um rund 120 000 M. höher sein als veranschlagt. Angenommen war, daß im Jahre 1931 3050 Invalidentätigen Unterstützung beziehen würden. In Wirklichkeit werden es schon am Jahresanfang 80 bis 90 Invalidentätigen sein. In viel stärkerem Maße jedoch als durch die Mehrausgaben werden alle Vorberechnungen durch den Einnahmefall infolge der großen Arbeitslosigkeit über den Haufen geworfen. Die Vorberechnung für das Jahr 1930 belieferte auf 4 388 000 Beitragswochen. Auf die bisherigen drei Quartale umgerechnet wären 3 276 000 Wochen in Betracht gekommen. In Wirklichkeit aber wurden nur 2 929 256 Wochen geleistet, das ist ein Weniger gegenüber dem Voranschlag von 346 744 Wochen. Der Einnahmefall wird sich gegenüber dem Voranschlag auf etwa 225 000 M. belaufen. Für den Invalidentätigenzweig wurden vereinnahmt im ersten Quartal 628 643,60 M., im zweiten Quartal 644 602,20 M., im dritten Quartal 618 262,50 M. Aus den Prozentangaben der Ausgaben für Invalidentätigenunterstützung ergibt sich, daß die Zahl der Gaue, die mehr ausgeben als einnehmen, fortgesetzt steigt. Vielfach zeigt sich schon im vierten Quartal, dessen Abschlußrechnung noch aussteht, daß mit den jetzt zur Verfügung stehenden Beitragsanteilen nicht mehr auszukommen ist. Um so schärfer muß Anregungen auf Erweiterung der Unterstützungsleistungen (Weihnachtsunterstützung, Kostlandsbeihilfe an ausgesteuerte Reisende und Nichtbezugsberechtigte usw.) entgegengetreten werden, wie sie immer wieder, selbst auf Bezirksvorsteherkonferenzen, auftauchen. Es ist bedauerlich, wenn sich eine solche Konferenz so wenig orientiert zeigt. Gegenüber Hinweisen auf andre Verbände, die bei besonderen Anlässen Extraausgaben gewähren, muß gesagt werden, daß für unsere Verbandskasse solche gelegentlichen außerordentlichen Unterstützungen unmöglich sind, da die laufende außerstatutarische Kostlandsbeihilfe ihr neben den statutarisch festgelegten Unterstützungen Kosten auferlegt, die nach Höhe und Dauer weit hinausgehen über die Aufwendungen der meisten andern Gewerkschaften. Wir dürfen den Kreis der Unterstützungs empfänger nicht erweitern. Das gilt auch bezüglich der Frage der Auszahlung der Kostlandsbeihilfe an die reisenden Kollegen. Schon heute steht diese Unterstützung auch den Reisenden zu; sie müssen diese jedoch am Orte beziehen. Dieser Maßnahme ist ein erheblicher Wert nicht abzuspüren. Wer sozial denkt, wird das zu würdigen wissen. Wir dürfen grundsätzlich nicht dazu beitragen, daß die Reihe derjenigen Kollegen größer wird, die an dauernden Wägen Gefallen finden. Von Januar bis November 1930 reisten als Ausgesteuerte 699 Kollegen. Im November

waren es noch 315. Es hatten sich 383 seßhaft gemacht. Eine Entlastung der Ortskassen würde durch die Einbeziehung der Reisenden in die Kostlandsunterstützung keinesfalls erreicht werden. Die Zahl derjenigen arbeitslosen Mitglieder, die weder Arbeitslosenunterstützung noch Kostlandsunterstützung beziehen, beträgt schätzungsweise 3500. Unter diesen befinden sich auch Ausgesteuerte, die auf Grund des § 105a der Rotverordnung noch staatliche Unterstützung in ungefähiger Höhe der Krisenunterstützung erhalten. Der Verbandsvorstand steht in richtiger Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse auf dem Standpunkt, daß wir neue Belastungen nicht auf uns nehmen können. Die Vermögensbeimße des Verbandes im laufenden Jahre wird 14 Millionen betragen. Erweiterungswünsche auf dem Unterstützungsgebiete sind unerfüllbar. Es muß vielmehr eine Entlastung der Verbandskasse durch Einnahmesterkung ernsthaft ins Auge gefaßt werden. Im Zusammenhang damit besprach der Verbandsassessor die Beitragsfrage. Gelegentlich der letztmaligen Erhöhung des Extrabeitrages sind briefliche und sonstige Stimmungsäußerungen an den Verbandsvorstand gelangt, aus denen hervorgeht, daß für die Mitglieder in kleineren Druckereien mit niedrigem Tariflohn und ohne Leistungszulagen in der Beitragsleistung die Grenze des Möglichen erreicht worden ist. Gleichzeitig kam aber auch in Resolutionen zum Ausdruck, daß man bereit sei, weitere Opfer im Interesse der Arbeitslosen auf sich zu nehmen. Außerdem mehrten sich die Stimmen auf eine stärkere Heranziehung der Höherentlohnigen zur Beitragsleistung. Aus diesen Erörterungen heraus trat der Verbandsvorstand dem Problem einer Staffellung der Extrabeiträge nach Verdienststufen näher und unterbreitete die Frage auch den Gauvorständen zur Prüfung auf ihr Für und Wider. Die Beurteilung fiel sehr unterschiedlich aus. In erster Linie wurden Besorgnisse bezüglich Aufrechterhaltung des Einheitsbeitrages geltend gemacht, in zweiter Linie technische Schwierigkeiten bei der Einziehung gestaffelter Beiträge. Trozdem hielt der Verbandsvorstand an der Einführung gestaffelter Extrabeiträge fest und unterbreitete der Gauvorsteherkonferenz nunmehr folgenden Antrag:

- Es werden erhoben bei einem Verdienst
- bis zu 60 M. 1 Extrabeitrag je 30 Pf. = 30 Pf.
  - von 61—70 M. 2 Extrabeiträge je 30 Pf. = 60 Pf.
  - von 71—80 M. 3 Extrabeiträge je 30 Pf. = 90 Pf.
  - von 81—90 M. 4 Extrabeiträge je 30 Pf. = 120 Pf.
  - von 91—100 M. 5 Extrabeiträge je 30 Pf. = 150 Pf.
  - von über 100 M. 6 Extrabeiträge je 30 Pf. = 180 Pf.

Die Art der Erhebung schließt sich unserm jetzigen Beitragsystem am besten an, und die Einführung des gestaffelten Extrabeitrags zur Aufrechterhaltung der Kostlandsbeihilfe an ausgesteuerte Mitglieder sollte mit dem neuen Jahre beginnen. In Berücksichtigung der Tatsache, daß die Einführung und Fortführung der Kostlandsunterstützung allgemein anerkannt und gefunden hat, wird auch die gestaffelte Beitragsleistung bei untern Mitgliedern finden.

In der sich an diese von Verantwortung getragenen Darlegungen des Verbandsassessors anschließenden Aussprache trat zunächst Kollege Krauß für den Vorstandsbeschluss ein. Die finanzielle Lage sei berätigt, daß noch weitere Opfer gebracht werden müßten, zumal die Unterstützungsätze für Invalide festliegen und bis zum nächsten Verbandstag im Jahre 1932 nicht geändert werden können. Niemand kann mehr ausgeben als er einnimmt, wenn er nicht Katastrophen erleben will. So geht es auch mit der Finanzpolitik des Verbandes. Der früher gegen den Verbandsvorstand aus Mitgliederkreisen erhobene Vorwurf der Schwarzfärberei ist hinfällig geworden durch die Entwicklung auf dem gesamten Unterstützungsgebiet. Der nächste Verbandstag wird in dieser Beziehung vor eine schwere Aufgabe gestellt werden müssen. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß bereits vorher etwas geschehen muß, wenn außerordentliche Umstände eintreten sollten. Weitgehende Beleuchtung der eingetretenen Schwierigkeiten in Funktionärkonferenzen und Besamungen erscheint notwendig. Zweifello ist eine Beitragsgrenze für die Mitglieder festzusetzen, und es entsteht die Frage, ob Abbau oder Mehrleistung der Kostlandsbeihilfe. Der Übergang zum Staffelleitrag ist lediglich ein Ausweg. An der weiteren Diskussion beteiligten sich noch 23 Redner. Übereinstimmend kam Besorgnis über die finanzielle Entwicklung im Unterstützungsweisen zum Ausdruck, aber auch die Überzeugung, daß Auswege gefunden werden müssen zur Instandhaltung. Namentlich die Invalidentätigenunterstützung sei ein Kapitel, das alle rednerischen Voranschläge über den Haufen zu werfen droht. Zur Behebung der allgemeinen Not seien die Höherentlohnigen in erster Linie verpflichtet. Das entpasse auch dem Grundbesitz des Bundesausschusses des DGB. Nur breite nicht bloß Eisen, sondern auch Grundbesitz. Das Jahresdefizit der Verbandskasse von 14 Millionen erfordere entsprechende Maßnahmen. Für die Aufrechterhaltung der Kostlandsbeihilfe für ausgesteuerte Arbeitslose herrsche überall volles Verständnis, desgleichen auch für die Einführung von Staffelleitträgen zu diesem Zwecke. Der diesbezügliche Antrag des Verbandsvorstandes wurde von den meisten Rednern als dringend notwendig bezeichnet, nur einige machten Bedenken dagegen geltend. Das Prinzip der Staffellung der Extrabeiträge sei gesund und im Lande vertretbar. Das verschiedentlich empfohlene Markensystem für diese Beiträge fand jedoch wenig Gegenliebe in Anbetracht seiner beachtlichen Schattenseiten. Von einem Redner wurde im Interesse stark frequentierter Orte die Einbeziehung der ausgesteuerten Reisenden in die Kostlandsunterstützung gefordert, während andre vor einer Erweiterung der Unterstützungsleistungen entschieden warnten. Zwischenzeitlich wies der Verbandsassessor zur Zerstreung vorgeschrieben

Bedenken u. a. noch darauf hin, daß das Prinzip der bisherigen Beitragsfestsetzung mit der Staffelung des Extrabeitrags für die außerstatutarische Kostendeckung keineswegs preisgegeben wird, obgleich nicht feststeht, ob der Einheitsbeitrag für alle Zeiten beibehalten werden kann. Solange die Möglichkeit dazu besteht, sollten wir dabei bleiben, schon in Rücksicht auf die Unterstützungsleistungen, insbesondere in der Invalidenunterstützung. Jetzt, wo es sich nur um eine vorübergehende Maßnahme handelt, um einen Notstand zu mildern, sollte keine Prinzipienreiterei betrieben werden. Ein Verstoß gegen die Verbandsstatuten liegt keinesfalls vor. Auch in der Lehrabteilung ist die Beitragsstaffelung reibungslos zur Durchführung gelangt. Das Markenystem ist überflüssig für die Erhebung des Extrabeitrags. Eine Kontrollmöglichkeit der Röhre durch die Betriebsräte besteht heute schon. Der Verbandsvorstand macht einen Unterschied zwischen Verdienst und Lohn. Um eine gleichmäßige Behandlung der Kurzarbeiter im ganzen Verbandsgebiet bezüglich der Beitragsleistung herbeizuführen, wurde vom Verbandsvorstand vorgeschlagen, solche Mitglieder, deren Wochenverdienst infolge Kurzarbeit unter den örtlichen Tariffspitzenlohn für Handsetzer sinkt, von der Leistung des Extrabeitrags zu befreien. Im weiteren Verlauf der Debatte wurde von Verbandsseite an Hand der letzten Statistik noch auf die Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Lohngebiete verwiesen. Danach sind beschäftigt in Druckorten mit 25 bis zu 2. prozentigem Zuschlag 89,5 Proz. aller Gehilfen, in Orten mit 17 1/2 bis zu 10 Proz. Zuschlag 24,2 Proz., in Orten mit 7 1/2 bis zu 1,8 Proz. Daraus erhellt, daß die Kollegen in den Groß- und Mittelstädten die Hauptbelastung zu tragen haben werden. Ähnlich liegt es auch bei der Verteilung auf die einzelnen Altersklassen.

Aus dem sonstigen Verlauf der Aussprache verdient fernerhin noch Erwähnung, daß vereinzelt auch die Herabsetzung der Lohngrenze unter 60 M. vertreten wurde. Andererseits wurde die Berücksichtigung der sozialen Familienverhältnisse bei der Beitragsfestsetzung als zwar schwierig, aber nicht unabwiesbar bezeichnet. Die Überzeugung, daß es keinen andern Weg gibt, um den bestehenden Notwendigkeiten zu entsprechen, als den Übergang zu Staffelbeiträgen für die Kostendeckung, war allgemein. Der Wunsch nach einer beratenden Regelung ist übrigens aus den Kreisen höher begabter Kollegen selbst laut geworden. Erwähnung verdient schließlich noch, daß es im Laufe der Debatte auch an Hinweisen auf recht traurige Beispiele von schlimmstem Egoismus nicht fehlte. Sie waren um so empörender, als sie zum Teil ehemalige Kollegen in Amt und Würden betrafen, die auf den Schultern der Arbeiterbewegung in gutgezahlte außerberufliche Positionen gelangt sind.

In einem Schlusswort bedauerte denn auch Kollege Schwenk, daß uns statutarische Mittel gegen gewisse besonderer Art nicht zu Gebote stehen, dagegen stellt er jedes moralische Mittel zur Säuberung solcher Elemente zur Erlaubnis. Es gibt Dinge, die im Interesse der Organisation unterbunden werden müssen. Die Beschlüsse des Frankfurter Verbandstages über die Beteiligung der Zuschlässe haben erfreulicherweise wenigstens zur Vereinnahmung geführt, und wären nicht die heutigen schlimmen Zeiten über uns gekommen, wäre vielleicht ein reiflicher Erfolg auf dem Zuschlagengebiet zu verzeichnen gewesen. Nachdem der Verbandstatistiker noch über die Behandlung von Ausnahmefällen die nötige Auskunft gegeben hatte, kam es zur Abstimmung über den Antrag des Verbandsvorstandes bezüglich der Einführung von Staffelbeiträgen. Diese Abstimmung ergab die Annahme des Antrags mit allen gegen eine Stimme.

Die Einführung erfolgt mit Beginn des ersten Quartals 1931. Alles Nähere über die Art der Staffelung selbst ist aus der Bekanntmachung des Verbandsvorstandes in heutiger Nummer zu erfahren.

Der zweite Verhandlungstag der Konferenz begann mit einer eingehenden Erörterung von Ergebnissen der schon in voriger Nummer des „Korr.“ im letzten Teil des Berichts von der Zehnten Bundesversammlung des DGB. behandelten Aussprache über die allgemeine Lage der Arbeiterschaft im Rahmen der heutigen Wirtschaftsordnung und der sich daraus ergebenden staatlichen Wirtschaftspolitik. Wenn auch die Organisationsverhältnisse in unserem Gewerbe das gegenseitliche Schlichtungsweisen nicht unbedingt erforderlich machen würden, so kann ernstlich doch keine Rede davon sein, daß nicht auch von den Organisationen des graphischen Gewerbes der gegenseitliche Schutz vor privatkapitalistischer Willkür als zweckmäßig für die gesamte Arbeiterschaft zu bewerten wäre. Gerade wir Buchdrucker können es am besten als Wirkung gewerkschaftlicher Kraft bezeichnen, daß sich die Unternehmer sowohl durch das gegenseitliche Schlichtungsweisen wie durch das ganze öffentliche Arbeitsrecht eine wesentliche Einschränkung ihrer wirtschaftlichen Herrschaft gefallen lassen und insbesondere in tariflicher Beziehung der organisierten Arbeiterschaft ein größeres Mitbestimmungsrecht als früher einräumen mußten; was insbesondere im Buchdruckgewerbe schon seit Jahrzehnten zum größten Teil aus eigener Kraft der zuständigen Arbeiterorganisationen eingeleitet und aufrecht erhalten werden konnte. Trotzdem müssen wir gewisse Tendenzen ablehnen, die in einem Mißbrauch des Schlichtungswezens gegenüber den wirtschaftlich Schwächeren durch staatspolitische Verbindlichkeitsverletzungen von Schiedsprüden oder Tarifen, die nur im Interesse des Unternehmens liegen, zum Ausdruck kommen. Wenn es auch manches für sich haben kann, daß die tarifrechtliche Regelung von Lohn- und Arbeitsverhältnissen mehr als bisher auf den Boden freier und gültlicher Vereinbarungen gestellt werden soll, so tritt im Unternehmerlager doch nur

# Fünfzig Jahre Verbandsmitglied



**Wilhelm Bremer in Braunschweig**  
Eingetreten: 25. Dezember 1880 — Jetzt Invalide.

allzu deutlich das Bestreben hervor, die durch besondere wirtschaftliche Not geschwächten Kräfte der Arbeiterschaft noch mehr als bisher auszunutzen. Wohl könnte es als eine teilweise Preisgabe reaktionärer Unternehmertheorien besonders in der Arbeitszeitfrage angesehen werden, wenn endlich auch die Frage der Arbeitszeitverkürzung als ein Mittel zur Bekämpfung des großen Arbeitslosenlebens anerkannt wird. Wäre jedoch auf Unternehmerseite wirklich der ernste Wille vorhanden, auf solchen Wegen den berechtigten Forderungen der Gewerkschaften und damit der gesamten Arbeiterschaft entgegenzukommen, dann brauchte nur in den einzelnen Industrien und Gewerben dementprechend gehandelt zu werden. Daraus ergab sich dann die Möglichkeit einer besseren Verständigung mit der Arbeiterschaft auf tarifrechtlichem Gebiete ganz von selbst.

Punkt 3 der Tagesordnung betraf: **Ausschlüsse aus dem Verbands wegen Zugehörigkeit zu gewerkschaftsfeindlichen Verbindungen.** War auf der Gavoursteherkonferenz im Januar dieses Jahres diese aus unerfreulichen Zeitverhältnissen entstandene Materie noch im Rahmen des allgemeinen „Mittelungen“ zu erledigen, so mußte dieses Mal das traurige Kapitel der Arbeiterabweisung, des Gegeneinanderwütens zur höheren Ehre der kapitalistischen Profit- und der Schädigung der eigenen Interessen, als besonderer Punkt behandelt werden. Dazu ergab sich die Notwendigkeit nicht aus einem zu großen Anmaß von solcher Ausschüsse aus unserem Verbands, sondern um durch nochmalige Betrachtung aller hier obwaltenden Erscheinungen und Verhältnisse wie auch Erörterung der gegebenenfalls unadäquat gegen organisationschädigendes Verhalten zur Anwendung gelangenden statutarischen Bestimmungen und durch wiederholte Aussprache einheitliches Zusammenarbeiten aller Organe des Verbandes hierbei zu erzielen. Der Vorstandsreferent zu diesem Punkt wies auf die in dieser Beziehung bestehenden Verbandsstatutbestimmungen hin und erinnerte weiter an die in der vormaligen Gavoursteherkonferenz akzeptierten Grundbesätze über die Ausschlußbehandlung bei gewerkschaftsfeindlicher Betätigung. Wenn man noch angenommen habe, daß es sich hier um Krantheitserscheinungen von kurzer Dauer handeln könnte, so sei nach der Reichstagswahl vom 14. September 1930 ein solcher Optimismus nicht mehr am Platze. Die nationalsozialistische Arbeiterpartei sei durch ihren Sieg gewillt und gewunnen, auch nach der wirtschaftlichen Seite hin zu gehen. Dabei ist sie oder kommt sie bei Durchführung dieser Absicht zu Dingen, die in das Gebiet der Gewerkschaften eingreifen, also zu Differenzen mit den wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiterschaft führen müssen. Nach vier Jahren aufgezoogen, bei den Buchdruckern aber völlig unbekannt gebliebenen Staatsfeindschaftsliste will, von Hamburg ausgehend, die Gewerkschaft „Deutsche Hilfe“ ihr Glück nun nach nationalsozialistischen Rezepten versuchen. Zwei allgoleich auf Lebenszeit angestellte und jedenfalls nicht in gewerkschaftlicher Begrenzung begabte Leiter haben dafür weitgehende Pläne. Bei den Unterstützungsleistungen fehlt eigentlich nur die für Invalide, die sie jedenfalls ihre „gewerkschaftliche“ Begünstigung nicht für stabil genug halten, während die freien Gewerkschaften in immer unangenehmerer Nähe diesen Unterstützungswege aufnehmen. Der Unterschied zwischen Schein und Sein ist hier handgreiflich. Wie von diesem nationalsozialistischen Gewerkschaftsgebilde die kapitalistische Welt aus den Angeln gehoben, der Marxismus in den Betrieben fortgeschlagen, die Arbeiter wie Angestellteninteressen dabei angeblich wahrgenommen, vor allem jeder Betrieb zu einer nationalsozialistischen Parteihochburg gemacht werden sollen, dafür konnte authentisches Material noch aus den letzten Wochen angeführt und auch auf Geldgeber dafür aus industriellen Kreisen deutlich hingewiesen werden. Die gedachte Verflechtung der Betriebe in allen Abteilungen mit Betriebsfunktionären von Nazis und Nazis, die heißersehnte Ergatterung von Personen auf leitenden Posten im kleinen wie großen und deren Spannung dann für die Interessen dieser antisozialistischen Partei, das geplante Heranmachen auch an freigewerkschaft-

lich organisierte Arbeiter vor der Arbeitszeit, in den Pausen sowie durch monatliches Flugblatt, das selbständige Auftreten bei den kommenden Betriebsratswahlen und die wunderbare Abteilung IIIa als Überwachungs- und Geheimpolizei — das alles waren Offenbarungen aus dem dritten Reiche, die auf am Aufstieg ihrer Gewerkschaftsorganisationen eifrig und redlich mitwirkende Arbeiter nur abstoßend wirken können. Liegen bei den Nazis Traum und Wirklichkeit noch weit auseinander, so seien bei der kommunistischen Partei, deren ständig wechselnde Parolen von vernünftigen Menschen nicht ernst genommen werden können, mit der Bewußt zur Zerstückelungsarbeit in den Gewerkschaften eingeleiteten revolutionären Gewerkschaftsopposition (RGO.) die gewerkschaftsfeindlichen Handlungen schon greifbarer vorhanden, wenn auch durch den großen Mitgliederabwind der RGO. ihre Bedeutung nicht überschätzt werden sollte. Bei den Nazis müßten also auch erst gewerkschaftsfeindliche Betätigungen nachweisbar sein, wie Besuch von Kongressen, Aufstellensachen zu Wahlen, Zeichnung von Geldmitteln, offene Werbung in Versammlungen oder sonstige hervortretend ausgeübte Agitation für die Zwecke der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei. Wenn nach den Reichstagswahlen vereint auch bei uns sich das Auftreten von unverständlicherweise nationalsozialistisch gesinnten Buchdruckern gezeigt habe und in Versammlungen usw. einfach der Ausschluß solcher Mitglieder aus dem Verbands gefordert worden sei, so sollte wohl berücksichtigt werden, daß die gegebenen Voraussetzungen wie die statutarischen Bestimmungen dafür zu beachten sind. Der Verbandsvorstand könnte nicht von Stimmungen oder an sich ganz berechtigten Abneigungen vor solchen Leuten leiten lassen. Den Klageweg nach Ausschüssen zu beschreiten, sei ja schon versucht worden — worüber nähere Mitteilung erfolgte —, weshalb streng statutarisches Verfahren bei Ausschüssen auch schon bei der Antragstellung geboten wäre bei daraufhin genauer Prüfung der für den Ausschluß vorgebrachten Gründe. Man solle darüber auch dem Verbandsvorstand genauere Angaben machen und es nicht bei allgemeinen Redensarten bewenden lassen. Im vergangenen Jahre müßten hauptsächlich wegen gewerkschaftsfeindlichen Verhaltens aus extrem parteipolitischen Ursachen 102 Mann aus dem Verbands ausgeschlossen werden. Der Fall Mahlo sei gefordert zu betrachten. Entgegen der verschiedentlich aus dem Reiche von Maschinenherstellern oder -tagungen gekommenen Verlangen auf Wiedereinnahme Mahlos könne nur wiederholt gesagt werden: Es sei Mahlos eigene Sache, in seiner Ausschlußangelegenheit die ihm erforderlich erscheinenden Schritte selbst zu unternehmen. Die Diskussion förderte eine große Reihe von Wahrnehmungen der Gewerkschaftsbekämpfung — von ganz links und ganz rechts — und von Vorschlägen zu Maßnahmen der Abwehrzusage, auch in bezug auf Vereinigung des Ausschlußverfahrens gegen solche Schädlinge. Bei den kommenden Betriebsratswahlen müßte eine Aktivität von Nazis unter den organisierten Buchdruckern ebenso selbstverständlich zum Ausschluß aus dem Verbands führen, wie kommunistische Mitglieder durch ebensolches Auftreten gegen die freien Gewerkschaften mit Recht zum Ausschluß gekommen seien. Es wäre auch notwendig, daß der Verbandsvorstand von Zeit zu Zeit die Ausschlußverfahren dieser Art den Gavourständen bekannt gebe; denn es sei schon versucht worden, kurze Zeit nach erfolgtem Ausschluß von einem arden Druckorte aus wieder aufgenommen zu werden. Die für die RGO. durch Kongresswahlen, Kongressbesuch usw. Tätigen wären manches Mal schwer feststellbar; man solle sich da nicht täuschen lassen. Es wäre erstauslich, was vereinzelt nicht nur der als Vorbild gefährlicheren RGO. bei den Arbeitslosen gelangte, sondern auch schon den Nazis, indem von diesen ungläubliche Versprechungen gemacht werden. Hande es sich bei den Eingefangenen um junge Kollegen, dann wäre durch geeignetes Zureden der Übergang mittels wieder rückgängig zu machen, denn verbandswirtschaftliche Beeinflussung spiele da mitunter eine üble Rolle. Gewöhnlich sei bei ausgeschlossenen RGO.-Männern wie bei hinausgeschobenen Nazis die Rückkehr in den Verbands ein schnell kommendes Verlangen nach der ersten Ernüchterung. Zur Erklärung der erregten Stimmung gegen die Nazis bisweisen bei den Mitgliedern wurde noch angeführt, daß für eine als Neujahr in einer Großstadt erscheinende Nazizeitung Verbot der Beschäftigung von Verbandsmitgliedern ergangen sei. Ein offiziell gemachter Versuch der Unterbringung von Verbandsmitgliedern schlug fehl aus diesem Grunde, was in ganz empörender Vorgang sei und die Arbeiterfreundlichkeit wie die Gewerkschaftsfeindlichkeit der nationalsozialistischen Partei scharf beleuchte; was da für Gefährdungen werden bei der strikten Ablehnung von Verbandsmitgliedern, müßte sich ja bald zeigen. Dazu konnte aus Thüringen ergänzt werden, daß dort in vier Nazidruckereien durch Guttenbergs Kunst die Wahrheit ans Licht gebracht wird unter Arbeitsverhältnissen, die entweder unter aller Kanone waren oder es noch sind. In schärfster Weise wurde dabei gerügt, daß Mitglieder aus dem Reiche dort angefangen haben, ohne beim Gavoursteherkonferenz anzufragen, wie es vorgeschrieben sei; die Schaffung von geordneten Zuständen werde durch die Pflichtverfehlung leider auch von Verbandsmitgliedern erzwungen neben den Guttenbergsbündlern und Nazis. Im Reiche Frias herrsche aber eine gewisse Parallellität: die Kommunisten halten auch darauf, daß zwischen Theorie und Praxis der gehörige Widerspruch herrsche, ihre Druckereiarbeitsverhältnisse also Ausbeutermethoden sehr ähnlich sind. Es kam in der Debatte ferner die Stellungnahme zugunsten Mahlos in einem besonderen Falle nach Art und Entfaltung zur Beleuchtung und damit im Zusammenhang zur Kritik, daß die „Nachrichten“ des Brandenburgischen Maschinenherstellervereins immer noch nicht in dem für Spartenorgane bestimmten Rahmen gehalten seien, gegen die Instanzen loslegen und damit aufscheinen zeigen wollen, daß der Vor-

stand dieses Vereins machen könne, was er wolle. Sodann gelangte als Extraktt der Aussprache die nachstehende Entschliessung zu einstimmiger Annahme:

Die Gewerkschaften fordern von der gesamten Kollegenschaft, die Einheit und Geschlossenheit des Verbandes zu wahren, denn nur im gemeinsamen Handeln wurzelt die Macht und Stärke der Arbeiterklasse.

Wer aber den Gewerkschaften bei ihren ununterbrochenen Kämpfen um den wirtschaftlichen und kulturellen Aufstieg ihrer Mitglieder in den Weg tritt und dadurch die Einheit und Geschlossenheit der Organisation gefährdet, ist als Organisationsfeindling zu betrachten und nach § 10 der Satzungen auszuschließen.

Die Konferenz befähigt die Beschlüsse früherer Verbandstage und erklärt ausdrücklich, daß die Betätigung in Organisationen mit gewerkschaftsfeindlichen Tendenzen unvereinbar ist mit der Mitgliedschaft im Verbande der Deutschen Buchdrucker.

Aber die mehrfach gewünschte Vereinfachung des Ausschusses von Organisationsfeindlingen wurden hierauf nochmals Erwägungen angestellt, was auch als Beweis des Willens ihr festes Zugreifen anzusehen ist. Es soll jedoch in der bisherigen Weise anzusehen werden, im Notfall aber eine andere Bestimmung des § 10 zur Anwendung kommen, so daß auf alle Fälle das Organisationsinteresse streng gewahrt bleibt. Vom Vorstand wurde zum Falle Maßlo noch einem draußen losportierten Gerücht entgegengetreten mit der Feststellung, daß nur ein Gauvorstand sich in seiner Mehrheit gegen den Ausschluß von Maßlo erklärt habe, vierzehn waren einstimmig dafür und sieben mit untergeordneter Mehrheit. Maßlo habe, nachdem dieses Abstimmungsergebnis von den Gauvorständen vorgelegen habe, seinen Ausschluß vor der endgültigen Maßnahme selbst komplett gemacht, indem er in den „Nachrichten“ seinen bekannten groben Artikel mit neuen und alten Beschuldigungen gegen Verbandsvorstand, „Korr.“-Redaktion und Gauvorstand losließ; hiernach sei jeder weitere Schritt der Auseinandersetzung mit Maßlo unmöglich gewesen. Mit einer Mitteilung über die vom A.D.G.B. beschlossene Betriebsrätekonferenz, die bald stattfinden und bis zu 200 - verteilt auf alle angestaffelten Gewerkschaften - Teilnehmer zählen soll, hauptsächlich aus großen Betrieben, schloß dieser Punkt dann ab.

Der vierte Punkt der Tagesordnung, „Sektärwahl“, führte zur Wahl eines Nachfolgers des wegen Alters- und Gesundheitsrückganges auf eigenen Wunsch zum 1. Oktober 1931 aus dem Verbandsvorstand ausscheidenden Kollegen Albrecht Gille. Der Frankfurter Verbandstag hatte dem Verbandsvorstand in dieser Sache schon den Auftrag gegeben, die Besetzung des freiwerdenden Postens im „Korr.“ auszusprechen, was im Inzeratenteil der Nr. 83 des Verbandsvorstand vom 15. Oktober d. J. geschehen ist. Es haben sich darauf rund 30 Bewerber aus dem ganzen Verbandsgebiet gemeldet. Der Verbandsvorstand hat die sachliche Prüfung aller Bewerbungsschreiben einer fünfgliedrigen Kommission aus seiner Mitte übertragen. Jedes einzelne Mitglied dieser Kommission hat alle Bewerbungsschritte einzeln geprüft, worauf nach mehreren Sitzungen dem Verbandsvorstand drei der Bewerber zum Vorschlag für die vorläufige Wahl durch die Gewerkschaftenkonferenz gebracht wurden. Bei der darauf vorgenommenen Wahl durch Stimmzettel wurde Kollege Artur Wolfa an (Leipzig) mit großer Mehrheit gewählt. Die endgültige Befähigung ist dem nächsten Verbandstag vorbehalten.

Der letzte Punkt der Tagesordnung, „Beschließendes“, führte zur Erörterung einer ganzen Reihe interner Verbandsangelegenheiten. Abwehr gegen bisherige und zukünftige Lohnabbaubestrebungen, soweit die übertariflichen Löhne in Frage kommen, sowie Urlassen, Verlauf und Resultat der bekannten Pringpaßlage gegen den Verband und dessen Berliner Gauverein bildeten die beiden ersten Punkte. Die diesbezügliche Aussprache dürfte für zukünftige Fälle ähnlicher Art wertvolle Klarheit geschaffen haben. Ferner wurde zum Ausdruck gebracht, daß zukünftige Klagen aus den §§ 88 und 87 des Betriebsrätegesetzes nur noch von den Betriebsräten geführt werden sollten, damit die in Frage kommenden Kollegen im Falle der Ablehnung ihrer Klage nicht mit hohen Gerichtskosten belastet werden. Die Vertretung von Privatklagen mit Gerichtsstand in Berlin kann vom Verbandsvorstand nicht mehr übernommen werden. Auf die Zufindung von Urteilsabschriften der Arbeits- und Landesarbeitsgerichte, die für unsere tarifliche Rechtsprechung von besonderer Bedeutung sind, an den Verbandsvorstand ist in Zukunft mehr als bisher Wert zu legen. Da das internationale Abkommen über die Organisations- und Tarifzuständigkeit für den Offset- und Tiefdruck inzwischen auch von den übrigen graphischen Verbänden anerkannt worden ist, gilt das alte Abkommen zwischen den betreffenden deutschen Verbänden als aufgehoben. Es werden danach alle Offsetdrucker zum Organisationsgebiet des Lithographen- und Stein-druckerverbandes und alle Tiefdrucker zu unserem Verband gehören. In der Beschlusfrage für den Tiefdruck sind noch besondere tarifliche Regelungen erforderlich. Die Feststellung unserer Verbandsvertreter für den nächstjährigen Gewerkschaftstest verteilte sich nach dem Beschluß des letzten Verbandstages mit je einem Delegierten auf den Verbandsvorstand und die Gauen Rheinland-Westfalen, Fällringen, Erzgebirge-Vogtland, Odenau und Frankfurt-Hessen; die Vertretung der „Korr.“-Redaktion wird im Rahmen der besondern Zuziehung der Gewerkschaftspressen mit Teilnahme- und Beratungsrecht erfolgen. Ausführliche Informationen wurden über die gewerkschaftlichen Schulerziehungen und über deren Zusammenfassung durch unsern Verband gegeben. Die Durchführung der ersten Vierwochenkurse der graphischen Verbände in der Bernauer Bundeschule ging im November d. J. vor sich. Es waren

14 Verbandsmitglieder aus 12 Gauen beteiligt, die mit Verlauf und Ergebnissen dieser besonderen gewerkschaftlichen Schulung durchaus sehr zufrieden waren und auch die Erwartungen der Schulleitung in bester Weise erfüllt haben. Der nächste Vierwochenkurs wird im April 1931 durchgeführt werden; wobei jedoch infolge Teilnahme des Hilfsarbeiterverbandes nun nur noch 10 Mitglieder unseres Verbandes Berücksichtigung finden können. Die diesmal an der Reihe befindlichen Gauen werden diesbezügliche Einzelheiten durch ihre Gauvereine rechtzeitig bekanntgeben. Die Aufstufungsbereitstellung vor Konditionswechsel kann nach wie vor durch die Gewerkschaften erfolgen. Der „Jungbuchdrucker“ wird ab 1. Januar als Organ der Lehrlingsabteilung des Verbandes nicht mehr vom Bildungsverband, sondern vom Verband herausgegeben, und zwar in einem neuen typographischen Gewande. Sein Vertrieb bleibt jedoch nach wie vor im Verlage des Bildungsverbandes. Vom Vorliegenden des Bildungsverbandes wurde bei der Aussprache über diesen Punkt betont, daß der Bildungsverband noch nie ein Eigentumsrecht am „Jungbuchdrucker“ beansprucht habe. Erörtert wurden dann noch Wünsche in der Arbeitsvermittlung durch die Arbeitsnachweise, indem durch namentliche Anforderungen vieler Firmen große Ungerechtigkeiten gegenüber den langfristig arbeitslosen Kollegen entstehen. Es soll versucht werden, in dieser Frage eine befriedigende Regelung, entweder örtlich, gaulweise oder zentral, herbeizuführen. Bezüglich des Abtritts von Mitgliedern der Lehrlingsabteilung in den Verband sind die Bedingungen nach § 2 der Verbandsstatuten für Aufnahme in den Verband nicht ausgeschlossen, sondern ebenso wie für alle andern Mitglieder zu beachten. Gegenüber unlauteren Agitationsmethoden einzelner Kreisleiter des Gutenbergbundes wurde entsprechende Abwehr innerhalb der davon betroffenen Mitgliedschaften als berechtigt anerkannt. Gegenüber Beanstandung der nach den letzten Mantelstatutenänderungen vorgelommenen Untommantelierung einer im „Korr.“ gegebenen Erklärung der tariflichen Leistungspflicht für Überstunden nach § 8 Ziffer 1 wurde festgestellt, daß dies nicht durch den Verbandsvorstand gesehen sei, sondern durch das Zentralratsamt, das in einer aus Differenzen wegen des Hilfsarbeitertarifs erforderlicher gewordenen späteren Sitzung zu einer andern Auslegung dieser Bestimmung im Sinne der drei Unparteilichen gekommen war. Den Abschlüssen dieser umfangreichen Aussprache über verschiedene interne Angelegenheiten tariflicher und organisatorischer Art bildete eine entscheidende Zurückweisung der in den „Nachrichten“ des Brandenburgischen Maschinen-sehervereins betriebenen Bekämpfung der Verbandspolitik. Es wurde die Erwartung ausgesprochen, daß damit endlich Schluß gemacht wird und die Maschinenseher als Verbandsmitglieder selbst dafür sorgen, daß ihre Nachrichtenblätter sich in dem von den Verbandstagen mehrfach festgelegten Rahmen der Spartenaufgaben halten. Vom dem Vertreter der Zentralkommission der Maschinenseher wurde die Zusicherung gegeben, daß dieser Wunsch als berechtigt anerkannt und in Zukunft Beachtung finden werde. Verbands- und Gauvorstand werden nach eingetretener Klärung der Vorstandsbesetzung des Brandenburgischen Maschinen-sehervereins verziehen, zusammen mit dem Vorstand des letzteren reine Bahn für die Zukunft zu schaffen.

Damit war das arbeitsreiche Benium dieser Konferenz erledigt. In einem bündigen Schlußwort wies der Verbandsvorstand kurz auf die für alle deutschen Kollegen bedeutungsvollen Tage der letzten Woche hin. Er dankte allen Beteiligten für die kraftvolle und kollegiale Unterstützung des Verbandsvorstandes in dem harten Ringen mit den Unternehmern. Er knüpfte daran die Hoffnung, daß genau wie jetzt auch in Zukunft die Führung unseres Verbandes sich auf eine fest und treu verbundene Kollegenschaft stützen kann, und daß alle Kollegen, ganz gleich welche Maßnahmen noch getroffen werden müssen, nur ihren Fühnern folgen werden. Und wenn auch ein Teil der Beschlüsse der Konferenz eine starke Belastung unserer arbeitenden Mitglieder darstellt, so wird diese Belastung in dem Bewußtsein zu tragen sein, daß sie nur den darben und ärmsten unserer Kollegen zugute kommen soll. Dieses Gefühl der Solidarität hat unsern Verband groß und stark gemacht. Es berechtigt zu der Hoffnung, daß auch am 2. Februar die noch bestehende Gefahr an dieser Kraft zerfallen wird.

### Sozialpolitik und bürgerliches Recht

#### Rechtsnachfolge im Arbeitsrecht

Im modernen Arbeitsrecht wird immer mehr neben dem Arbeitsvertrag das Beschäftigungsverhältnis zur Grundlage der Beurteilung genommen. Wir finden diesen Gedanken schon seit langem in der Sozialversicherung ausgeprägt. Die Versicherungspflicht richtet sich hier nicht nach dem Vertrags-, sondern nach dem Beschäftigungsverhältnis. Wer beschäftigt ist, muß a. B. zur Krankenkasse angemeldet werden, für ihn sind Invalidenmarken zu verwenden, ganz unabhängig davon, ob ein gültiger oder ungültiger Arbeitsvertrag abgeschlossen ist.

Diese Abstellung auf das Beschäftigungsverhältnis finden wir nun sehr deutlich im Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten. Nach § 2 Satz 1 dieses Gesetzes darf ein Arbeitgeber, der in der Regel mehr als zwei Angestellte, ausschließlich Beschäftigte, beschäftigt, einem Angestellten, den er oder, im Fall der Rechtsnachfolge, er und seine Rechtsvorgänger mindestens fünf Jahre beschäftigt haben, nur mit mindestens drei Monaten Frist für den Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen.

Nach einem hierzu ergangenen Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 8. Februar 1928 ist sowohl für die Frage des Kündigungszeitpunktes als auch der Urlaubsbemessung grund-

sätzlich eine Rechtsnachfolge dann als gegeben anzusehen, wenn ein Unternehmer den Betrieb eines andern, in welcher Rechtsform es auch sei, ohne wesentliche Änderung des Geschäftszwecks fortführt und den in Betracht kommenden Arbeitnehmer seines Vorgängers in ihm weiter verwendet, sei es auf Grund seines Eintritts in das alte Dienstverhältnis, sei es auf Grund eines neuen Anstellungsvertrags.

Auch im Betriebsrätegesetz finden wir das Beschäftigungsverhältnis in den Vordergrund gerückt. Nach § 20 ist lediglich die Dauer der Betriebs- und Berufszugehörigkeit, nicht des Vertragsverhältnisses maßgebend für die Wählbarkeit. Wenn auch nach § 39 B.R.G. die Mitgliedschaft im Betriebsrat durch Beendigung des Arbeitsvertrags erlischt, so wird doch hier überwiegend die Aufassung vertreten, daß im Falle des Vertragswechsels infolge Betriebsübertragung, bei Fusionen, Umwandlung in eine Aktiengesellschaft usw. das Betriebsratsamt nicht erlischt. Weiter sehen wir, daß nach § 87 B.R.G. die Höhe der Abgangentschädigung sich nach der Zahl der Jahre bemisst, während derer der Arbeitnehmer in dem Betrieb insgesamt beschäftigt war. Auch diese Vorschrift wird nur so auszulegen sein, daß die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses im gleichen Betrieb unabhängig von dessen wechselnden Rechtsformen und wechselndem Arbeitgeber zu berücksichtigen ist. Im Mutter-Gesetz wie im gesamten engeren Arbeitsrecht bildet ebenfalls das Beschäftigungsverhältnis die Grundlage.

Nach der bisherigen Rechtsauffassung wurden bei einer Veränderung des Betriebes die Arbeitsverträge inhaltlos. Im modernen Arbeitsrecht trifft dies nach obigem nicht mehr zu. Übernimmt der neue Besitzer den Betrieb mit allen Rechten und Pflichten des alten Arbeitgebers, so hat er die alten Arbeitsverträge zu erfüllen.

Will er aber die alten Arbeiter nicht oder nicht alle übernehmen, wie es in der Praxis häufig vorkommt, um Vergünstigungen auszusprechen, dann hat der bisherige Arbeitgeber bis zum Ablauf der Kündigungszeit die alten Verträge zu erfüllen. Denn der Arbeiter ist nicht verpflichtet, dem neuen Eigentümer seine Dienste zur Verfügung zu stellen. Allerdings ist hier § 615 Satz 2 B.R.G. zu beachten, wonach bei Annahmeverzug des Arbeitgebers der Arbeitnehmer sich auf seinen Lohnanspruch anrechnen lassen muß, was er infolge Unterbleibens der Dienstleistung durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt, oder was er zu erwerben böswillig unterläßt. Das bedeutet, daß, wenn er das Angebot zur Weiterarbeit beim neuen Besitzer nicht annimmt, der Lohnanspruch an den alten Besitzer insoweit verloren geht. Es sei denn, daß der Arbeitnehmer triftige Einwendungen gegen die Person des Erwerbers geltend machen kann. Die Geschäftsübertragung allein ist kein Grund zur fristlosen Entlassung.

Im einzelnen ergeben sich aus dieser Beurteilung des Beschäftigungsverhältnisses insbesondere folgende Mitteilungen:

1. Ist der Betrieb beim Inhaberwechsel wirtschaftlich identisch geblieben, so bleibt der tarifliche Urlaubsanspruch bestehen, da derselbe regelmäßig auf die Dauer der Beschäftigungsjahre im Betrieb abgestellt ist.
  2. Die Wählbarkeit nach § 20 Absatz 2 B.R.G. richtet sich auch beim Wechsel des Inhabers nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit.
  3. Das Betriebsratsamt dauert auch beim Betriebsübergang fort.
  4. Arbeitsordnung und Betriebsvereinbarungen werden von einem Wechsel in der Person des Arbeitgebers nicht berührt, will der neue Arbeitgeber Änderungen, so hat er den im B.R.G. vorgesehenen Weg zu beschreiten.
- Zu erwähnen wäre noch, daß der Tod des Arbeitgebers den Arbeitsvertrag nicht auflöst, sondern daß die Erben in den Arbeitsvertrag eintreten.

\*

#### Arbeiterforderungen im Konkurs- und Vergleichsverfahren

Das Konkursverfahren hat den Zweck, die Gläubiger eines zahlungsunfähigen Schuldners aus den vorhandenen Mitteln nach Möglichkeit zu befriedigen. Sowohl der Schuldner wie jeder Gläubiger kann den Antrag auf Konkursöffnung beim Amtsgericht stellen. Stellt der Gläubiger den Antrag, so muß er seine Forderung und die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners glaubhaft machen. Sind die Voraussetzungen gegeben, so beschließt das Gericht die Eröffnung des Konkursverfahrens nach vorheriger Anhörung des Schuldners und nach Vornahme notwendiger Ermittlungen in der Sache.

Das Konkursgericht ernennt sobald den Konkursverwalter, es bestimmt einen Termin zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses. Es bestimmt weiter die Anmeldefrist für die Konkursforderungen und den allgemeinen Prüfungstermin. Der Eröffnungsbefehl und die Termine werden öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Eröffnung des Konkursverfahrens verliert der Gemeinschuldner die Befugnis, sein zur Konkursmasse gehörendes Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen; diese Rechte übt nunmehr der Konkursverwalter aus. Der Konkursgläubiger hat seine Forderung beim Konkursgericht innerhalb der von diesem festgelegten Frist mit den nötigen Beweismitteln schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts anzumelden. Es ist der Betrag und der Grund der Forderung sowie das verlangte Vorrecht zu benennen. Diese Anmeldung kann wie folgt geschehen: An das Amtsgericht in D., Abteilung Konkursachen. Ich war in der Buchdruckerei Gottfried Schulze in D. seit 1 1/2 Jahren beschäftigt mit einem Wochen-

lohn von 70 Mark. Am 1. Oktober 1930 schied ich aus und am 5. Oktober 1930 wurde über das Vermögen der Firma das Konkursverfahren eröffnet. Für die letzten zwei Wochen habe ich den vereinbarten Lohn nicht erhalten; ich melde daher eine Forderung von 140 Mark zur Konkursmasse an und beantrage gleichzeitig das Vorrecht gemäß § 61 Ziffer 1 der Konkursordnung. Emil Meyer.

Alle angemeldeten Forderungen werden in die Konkursstabelle eingetragen, die zur Einsicht der Beteiligten in der Geschäftsstelle ausliegt. Im Prüfungstermin, in dem sich der Gläubiger durch eine prozeßfähige Person vertreten lassen kann, werden die angemeldeten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Vorrecht nach erörtert. Ist die Forderung als begründet anerkannt und festgesetzt, so nimmt sie an der Verteilung der Konkursmasse teil, andernfalls muß sie in einem gegen den Konkursverwalter (nicht gegen den Schuldner) zu führenden Prozeß erst festgesetzt werden. Diese Konkursfeststellungsfrage muß bei Lohnforderungen an das Arbeitsgericht gehen und kann durch den Gewerkschaftsangehörten vertreten werden. Das Gesetz hat nur bestimmte Forderungen als bevorrechtigt bezeichnet, die also in erster Linie zu befriedigen sind. Dazu gehören die für das letzte Jahr vor Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeindegeldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kassegeld oder an dem Dienste bezügelten der Personen, welche sich dem Gemeindegeldner für dessen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zur Leistung von Diensten verbunden hatten. Dieses Vorrecht legt kein künftiges Arbeitsverhältnis voraus, gilt daher auch für nur vorübergehend Beschäftigte. Das Vorrecht erstreckt sich auch auf Lohninbehalten, die nach § 119 a der Reichsgewerbeordnung zur Sicherung der Unternehmer für die dort bezeichneten Ansprüche gegen die Arbeiter auszubehalten werden, ferner auf rückständige Beiträge zu den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und zur Invalidenversicherung. Lohnansprüche für die Zeit vor dem letzten Jahr vor der Konkursöffnung sind keine bevorrechtigte Forderungen. Werden die Arbeitnehmer bei Fortführung des Betriebs durch den Konkursverwalter von diesem weiterbeschäftigt, so sind die während dieser Zeit entstehenden Lohnansprüche Masseforderungen, die ohne Anmeldung oder Feststellung im Konkursverfahren am Fälligkeitstage zu berücksichtigen sind. Sie sind vor den Masseforderungen und allen Konkursgläubigern zu befriedigen. Im Falle der Nichtzahlung kann Klage gegen den Konkursverwalter vor dem Arbeitsgericht erhoben werden. Wird über das Vermögen des Unternehmers der Konkurs eröffnet, so ist sowohl der Arbeitnehmer wie der Konkursverwalter berechtigt, das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Die Kündigungspflicht ist, falls nicht eine längere Frist bedungen war, die gesetzliche. Kündigt der Konkursverwalter, so ist der andre Teil berechtigt, Ersatz des ihm durch die etwaige vorzeitige Kündigung entstehenden Schadens zu verlangen. Eine solche Forderung gilt jedoch nur als gewöhnliche Konkursforderung. Ob die Kündigungsbestimmungen des Betriebsratsgesetzes und des Schwerbeschäftigtengesetzes Anwendung finden können, ist bestritten.

Nach Beendigung des Konkurses können die nicht oder nicht voll befriedigten Gläubiger ihre Forderungen gegen den gemauerten Gemeindegeldner unbefristet wieder geltend machen, insbesondere das etwa vom Schuldner wieder erworbene Vermögen angreifen. Gläubiger, deren Forderungen im Konkurs festgesetzt sind, können ohne weiteres mit Zwangsvollstreckung vorgehen. Zu diesem Zweck erhalten sie auf Antrag einen beglaubigten Auszug aus der Konkursstabelle mit der Vollstreckbarkeitsklausel versehen. Hat jedoch ein Zwangsvergleich stattgefunden, so gilt vorstehendes nicht. Zu bemerken wäre noch, daß durch einen etwaigen Zwangsvergleich die Rechte der bevorrechtigten Gläubiger nicht geschmälert werden.

Dem Konkursverfahren kann auf Antrag des Schuldners ein gerichtliches Vergleichsverfahren vorausgehen. Wie schon der Name sagt, handelt es sich hierbei um die Herbeiführung eines Vergleichs. Wird dem Antrag nicht stattgegeben oder das Vergleichsverfahren verworfen, so wird anschließend das Konkursverfahren eröffnet. Der Schuldner muß sofort einen Vergleichsvorschlag machen und das Einverständnis der Mehrheit der Gläubiger beibringen. Nicht beteiligt am Vergleichsverfahren sind die bevorrechtigten Forderungen. Es können demnach unbefristet die Lohnforderungen gegen den Unternehmer geltend gemacht werden, also auch durch Klage, Arrest und Zwangsvollstreckung. Das Arbeitsverhältnis kann während des Vergleichsverfahrens vom Schuldner ohne Einhaltung der vereinbarten Dauer in der gesetzlichen Frist gekündigt werden. Hierzu ist das Gericht zu hören. Wird hierdurch der Arbeitsvertrag vorzeitig gekündigt, so besteht Anspruch auf Schadenersatz. Mit diesem Anspruch ist der Arbeitnehmer am Vergleichsverfahren beteiligt.

**Testament, Erbvertrag, Pflichtteil**

Ein Testament wird in der Regel von jemand errichtet, der eine von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Bestimmung über seinen Nachlaß treffen will. Eine solche letztwillige Verfügung erleidet jedoch eine Einschränkung durch den Pflichtteilsanspruch naher Verwandter und des Ehegatten. Der Erblasser kann auch mit denen, die ihn beerben sollen, einen Erbvertrag schließen. Der Unterschied zwischen Testament und Erbvertrag liegt darin, daß ein Testament jederzeit widerrufen oder abgeändert, während der Erbvertrag nur mit Zustimmung des andern Vertragsteils geändert oder aufgehoben werden kann. Wegen dieser Bindung wird der Erbvertrag auch weniger häufig geschlossen.

Zur Errichtung und Gültigkeit des Testaments hat der Gesetzgeber bestimmte Normen festgelegt. Zunächst kann derjenige, der wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist, ein Testament nicht errichten; ebenso nicht Personen unter 16 Jahren. Minderjährige über 16 Jahre können dagegen ein Testament auch ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gültig errichten.

Das Testament kann nur persönlich errichtet werden, dabei sind gewisse gesetzliche Formen zu beachten, weil es sonst ungültig ist. Ein Testament kann in ordentlicher Form errichtet werden: 1. vor einem Richter oder Notar, 2. durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung. Die Landesgesetze bestimmen, ob das Testament vor einem Richter oder Notar oder ob es nur vor Gericht oder nur vor einem Notar errichtet werden kann. Die Errichtung vor einem Richter oder Notar erfolgt in der Weise, daß der letzte Wille mündlich zu Protokoll erklärt oder daß eine selbst oder von einem andern geschriebene Schrift (offen oder verschlossen) überreicht wird mit der Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte. Minderjährige oder Schreibunkundige dürfen nur zu Protokoll ihr Testament erklären. Zur Errichtung eines Testaments muß der Richter einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen hinzuziehen. Das Protokoll wird vorgelesen und eigenhändig unterschrieben und dem Erblasser ein Hinterlegungsschein erteilt.

Wesentlich einfacher ist die Errichtung des sogenannten Privattestaments. Dieses kann der Erblasser ganz allein gültig verfertigen. Bedingung ist nur, daß er dasselbe vom Anfang bis zum Ende eigenhändig geschrieben hat mit Angabe des Ortes und des Datums und der Unterschrift. Die Unterschrift muß unter die letztwillige Verfügung gesetzt werden. Es empfiehlt sich, zum Schluß Ort und Datum zu setzen und dann die Unterschrift. Der Testator kann Zeugen mit unterschreiben lassen, er kann auch seine Unterschrift gerichtlich oder notariell beglaubigen lassen, er kann ferner das Testament in Verwahrung des Amtsgerichts geben. Vorgelesen ist aber weder eine Zeugenunterschrift, noch eine beglaubigte Namensunterschrift, noch die amtliche Verwahrung. Nimmt der Erblasser das Testament selbst in Verwahrung, so muß es nach seinem Tode vom dem Besizer an das Nachlassgericht abgeliefert werden.

Ehegatten können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Die Formvorschriften sind dieselben wie oben geschildert. Zu beachten ist jedoch, daß, wenn das Testament nicht vor Gericht oder einem Notar errichtet wird, also ein sogenanntes Privattestament gemacht werden soll, der eine Ehegatte den letzten Willen beider niederzuschreiben und mit seiner Unterschrift zu versehen hat und daß dann der andre Ehegatte die Erklärung beifügt, daß das Testament auch als sein Testament gelten soll. Die Erklärung muß unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. Gemeinschaftliche Testamente werden häufig deswegen errichtet, um der Ehefrau für die Zeit ihres Lebens den Unterhalt sicherzustellen oder der Erblasser zu helfen. Der Ehegatte kann die Ehefrau zur Erbinn ein und die Kinder zu Nacherben für den Zeitpunkt des Todes der Mutter oder ihrer Wiederverheiratung.

Kann oder will jemand kein Privattestament machen und ist zu befragen, daß der Erblasser selber stirbt, als die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar möglich ist, so kann er das Testament vor dem Vorsteher der Gemeinde, in der er sich aufhält, errichten. Der Vorsteher muß dann zwei Zeugen hinzuziehen. Eine Testamentserrichtung vor drei Zeugen ist möglich, wenn ansteckende Krankheiten ausgebrochen sind oder der Ort, wo der Testator sich befindet, durch Krieg, Überschwemmung oder sonstige Zufälle derart abgesperrt ist, daß die ordentliche Errichtung nicht möglich oder doch sehr erschwert ist. Auch in diesen Fällen kann die Errichtung vor dem Gemeindevorsteher erfolgen. Die mündliche Errichtung vor drei Zeugen ist ferner möglich für Personen, die sich während einer Seereise an Bord eines deutschen, nicht zur Reichsmarine gehörigen Fahrzeuges außerhalb eines inländischen Hafens befinden. Alle diese in außerordentlicher Form errichteten Testamente werden jedoch nach drei Monaten ungültig, falls der Testator dann noch lebt.

Der Erblasser kann den Erben mit einem Vermächtnis beschweren, er kann auch einem Erben oder Vermächtnisnehmer Auflagen machen, d. h. ihn verpflichten, einem andern etwas zu leisten. Er kann ferner einen oder mehrere Testamentsvollstrecker bestellen. Aber all diese Berechtigungen hat das BGB. Vorschriften erlassen, deren Erörterung an dieser Stelle zu weit führen würde.

Ein Testament sowie eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung kann von dem Erblasser jederzeit widerrufen werden. Das geschieht meistens dadurch, daß ein ganz neues Testament errichtet wird oder durch ein Testament, in dem das alte abgeändert wird. Der Widerruf kann auch durch Vernichtung der Testamentsurkunde erfolgen. Ein vor dem Richter oder einem Notar errichtetes Testament gilt als widerrufen, wenn die in amtliche Verwahrung genommene Urkunde dem Erblasser zurückgegeben ist.

Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Ehegatten beabsichtigt hat, ist unwirksam, wenn die Ehe nichtig oder wenn sie vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu Klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte. Unwirksam ist ferner eine letztwillige Verfügung zugunsten eines Verstorbenen, wenn das Verbotnis vor dem Tode des

Erblassers aufgelöst worden ist. In all diesen Fällen ist das Testament jedoch gültig, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser es auch für die genannten Fälle gemacht haben würde. Ein gemeinschaftliches, vor einem Richter oder Notar errichtetes Testament kann nur von beiden Ehegatten zurückgenommen werden.

Ein Testament kann angefochten werden, soweit der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte und anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntnis der Sachlage nicht abgegeben haben würde. Das gleiche gilt, wenn der Erblasser zu der Verfügung durch die irrige Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist. Insbesondere ist eine Anfechtung möglich, wenn Pflichtteilsrechte verletzt worden sind. Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht. Eine Klage kommt nur in Frage, wenn der von der Anfechtung Betroffene die Anfechtung nicht anerkennt. Sie muß binnen eines Jahres von dem Zeitpunkt erfolgen, wo der Berechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat.

In gewissem Umfang ist nun der Erblasser in seinem Verfügungsrecht über den Nachlaß beschränkt, nämlich durch das Pflichtteilsrecht. Kinder, Enkel, Urenkel, die Eltern und der Ehegatte haben einen gesetzlichen Anspruch auf einen Pflichtteil. Dieser Pflichtteil beträgt die Hälfte dessen, was sie erhalten hätten, falls sie gesetzliche Erben geworden wären, also wenn a. B. kein Testament errlassen wäre. Ist in einem Testament der Pflichtteil beschränkt, so kann der Benachteiligte von den Miterben den fehlenden Teil fordern. Ist er als Nacherbe eingesetzt, so kann er gleichfalls vom Erben seinen Pflichtteil verlangen, ebenso bei gänzlicher Übergabe. Ist ein als Erbe berufener Pflichtteilsberechtigter mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so haben letztere keine Gültigkeit für ihn, wenn dadurch sein Pflichtteil vergrößert wird. Ist der hinterlassene Erbe größer, so kann er das Vermächtnis ausführen und seinen Pflichtteil fordern, also frei von den Beschränkungen. Der Pflichtteilsberechtigter ist auch in gewissem Umfang geschützt gegen größere Schenkungen, durch die das Pflichtteil vergrößert wurde. In solchen Fällen kann er die Ergänzung des Pflichtteils um den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verfallene Gegenstand dem Nachlaß hinzugerechnet wird.

Das Gesetz zählt dann noch einige Gründe auf, die den Erblasser berechtigen, den Pflichtteil zu entziehen. Einem Abkömmling kann der Pflichtteil entzogen werden: 1. wenn der Abkömmling dem Erblasser, dem Ehegatten oder einem andern Abkömmling nach dem Leben trachtet, 2. sich einer vorläufigen körperlichen Mißhandlung des Erblassers oder des Ehegatten (der Mutter) schuldig macht, 3. sich eines Verbrechens oder eines schweren vorläufigen Vergehens gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten schuldig macht, 4. die dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verlegt, 5. einen erblöten oder unstilligen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt. Das gleiche gilt für den Pflichtteilentzug der Eltern, wenn die Voraussetzungen der Ziffern 1, 3 und 4 vorliegen. Dem Ehegatten kann der Pflichtteil entzogen werden, wenn die Scheidungsgründe der §§ 1565 bis 1568 BGB. gegeben sind. Ist Verzeihung erfolgt, ist die Entziehung unwirksam. § 2388 BGB. läßt dem Erblasser weiter eine Beschränkung des Pflichtteilsrechts zu bei erheblicher Verwahrlosungs- sucht des Abkömmlings. Der Erbschaftsantritt kann zu guter Recht auch in bestimmten Fällen der Erbunwürdigkeit (§ 238 ff.) angefochten werden.

In Fällen der Errichtung eines eigenhändigen Testaments empfiehlt sich die Einholung des Rates eines Arbeiterssekretariats oder einer städtischen Rechtsauskunftsstelle.

H. Lo.

**Korrespondenzen**

**Böhm.** In der Bezirksversammlung am 30. November in Heme war in Anbetracht der wichtigen Tagesordnung recht gut besucht. Nach einigen Begrüßungsworten des Vorsitzenden, denen sich der Herner Druckervereinsvorsitzende anschloß, wurden im geschäftlichen Teil u. a. die Lohnverhandlungen in unserm Gewerbe besprochen. Der gebrauchte vorliegende Kassenbericht wurde genehmigt und dem Kassierer Entlastung erteilt. Als Kandidaten für die Neuwahl der Gausvorsitzer entschied sich die Versammlung für den Kollegen Wöschner als ersten und Kollegen Fette (Duisburg) als zweiten Gausvorsitzer. Das Verhalten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei wie auch das propagierende Auftreten ihrer Mitglieder in Mitgliebertreffen wurde scharf kritisiert und einstimmig einem Antrag zugestimmt, den Gausvorstand zu ersuchen, bei allen in Betracht kommenden Verbandsinstanzen dahin zu wirken, daß rechtsgültig festgelegt werde: Die Zugehörigkeit zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder einer ähnlichen freigewerkschaftsfeindlichen Vereinigung ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Buchdruckerverband. Angehörige der genannten Partei sind sofort aus dem Verband auszuschließen. Damit der Opferwilligkeit der noch in Arbeit stehenden Kollegen ist es möglich, unsere 115 Arbeitslosen zu Weihnachten eine gelobte Unterstützung zukommen zu lassen.

**Einzel** (S and s e r). Eine auf den 22. November einberufene Versammlung war von fast sämtlichen Handbelerkollegen besucht. Der auf Wunsch der Einbender erschienenen Kollege W i a n t e n s t e i n (Vorsitzender der Hilfsbesetzer Vereinigung) referierte über das Thema: "Ist eine Handbelerpartei notwendig?" In diesen Vortrag schloß sich eine längere Aussprache, in deren Verlauf die Gründung einer Handbelervereinigung beschlossen und auch

vollgen wurde. Der Vorstand setzt sich u. a. zusammen aus den Kollegen Karl Feuer als Vorsitzendem und Karl Albrecht als Kassierer. Falls andre Handwerkervereinigungen überflüssige ältere Nummern des Organs „Der Handwerker“ oder Vortragsmaterial abgeben können, bitten wir freundlich um Überweisung.

**Hamburg (Maschinenfächer).** In unserer Versammlung am 30. November gedachte Vorsitzender Katho zunächst des durch Verkehrsunfall plötzlich aus unserer Mitte gerissenen Kollegen Karl Frey, der jahrelang als erster Schriftführer in unserem Verein tätig war. Die Versammlung ehrte sein Andenken in üblicher Weise. Nach Erledigung einiger Vereinsangelegenheiten nahm die Versammlung den Kassenbericht über das dritte Vierteljahr entgegen. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Nun referierte Herr D. v. Medvedy über „Die richtige Ernährungsweise“. In etwa anderthalb Stunden behandelte der Vortragende alle das Gebiet der Ernährung betreffenden Fragen und wußte seine Ausführungen an Hand von Erlebnisfällen recht interessant zu gestalten. Für seine lehrreichen Darlegungen erntete er reichen Beifall. Sodann nahm die Versammlung Stellung zu den Lohnverhandlungen. An die Verlesung eines Kundschreibens der Zentralkommission schloß sich eine lebhafte Aussprache. Die Versammlung brachte deutlich zum Ausdruck, daß ein Lohnabbau untragbar sei, und daß die diesbezüglichen Bestrebungen der Unternehmer mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpft werden müssen.

**Karlsruhe.** Trotz der zur Zeit laufenden Kurse im Ortsauschuß des DGB über das Betriebsrätegesetz hatte unsere Versammlung am 20. November, in deren Mittelpunkt ein Vortrag unseres Bezirksvorsitzenden Wilhelm Maier über das Thema: „Was ein jeder Kollege vom Betriebsrätegesetz wissen sollte“, stand, sich eines ausgezeichneten Besuchs zu erfreuen. Vor Eintritt in die Tagesordnung widmete der Vorsitzende zwei verstorbenen inaktiven Kollegen Worte ehrenden Gedenkens. Der Beschäftigungsgrad in den meisten Druckereien ist, wie fast überall, im allgemeinen schlecht, doch sind auch einzelne Druckereien mit gutem Geschäftsgang vorhanden, wo darauf gebrungen wird, Kollegen einzustellen. Überstunden müssen unter allen Umständen vermieden werden. Wegen die von einzelnen Prinzipalen ins Werk gesetzten Lohnabbauentzügen müssen wir uns energisch zur Wehr setzen, um nichts von dem bis heute Ertrungenen nehmen zu lassen. Auf Vorschlag des Vorstandes wurde beschloffen, den arbeitslosen und inaktiven Kollegen eine einmalige Weihnachtsspende zu überreichen, die einen Gesamtbetrag von etwa 2000 M. erreichen dürfte. Da dieser ganze Betrag der Ortskasse nicht aufgebürdet werden soll, wurde einstimmig beschloffen, für diese Weihnachtsspende einen einmaligen Beitrag von 2 M. für Vollbeschäftigte und 50 Pf. für Kurzarbeiter zu erheben. Es erhielt ein ausgefertigter verheirateter Kollege 20 M., ein lediger ausgefertigter Kollege 10 M., die noch bezugsberechtigten verheirateten Kollegen je 5 M., ledige 5 M., die Inaktiven erhalten ebenfalls je 5 M. Gewiß ein schönes Beispiel echter Kollegialität und Hilfsbereitschaft. Die in der Versammlung anwesenden arbeitslosen Kollegen erhielten das übliche Jergeld. Ausgeschlossen wurde ein Kollege (Prinzipal) wegen Keften. Nun behandelte Kollege Maier in einem fünfviertelstündigen Referat in der Hauptfrage die §§ 22, 33, 34 und 36 des Betriebsrätegesetzes über die Einhaltung der Einspruchsfristen usw. die Bestimmungen, die heute im Mittelpunkt einer jeden Belegschaft stehen. Der Vortrag wurde nicht in allhergebrachter Weise gehalten, sondern durch Frage und Antwort den Anwesenden so interessant gestaltet, daß nicht nur ein jeder Kollege das Vortragsthema genau befolgen mußte, sondern auch befrachtet war und einen dauernden Wert schuf. Auf Wunsch soll der Vortrag in der gleichen Art eine Fortsetzung in der nächsten Versammlung erfahren, in der speziell die folgenden Paragraphen, die Verhandlungen mit dem Arbeitgeber auf Grund des Kündigungsseinspruchs und die Anrufung des Arbeitsgerichts behandelt werden.

**h. Schweinfurt a. M.** Am 30. November fand hier unsere Herbstbezirksversammlung statt, die sehr zahlreich besucht war. Auswärtige Kollegen waren erschienen von Kitzingen, Gerolshausen, Hofjurt und Hammelburg. Bei der Vorstandswahl wurde die alte Veranlagung wiedergewählt. Kollege Leidinger (Nürnberg) referierte über das Thema „Aufbau und Ausbau des Bindungsverbandes“ und erntete am Schluß für seine interessanten Ausführungen reichen Beifall. Als nächster Tagungsort wurde Hammelburg beschloffen.

**Wiesbaden.** Unsere Novemberversammlung war von über 100 Kollegen besucht. Unter „Gesellschaftlichem“ teilte der Vorsitzende Schäfer mit, daß das Konzert des Kollegenvereins „Gutenberg“, das zugunsten der arbeitslosen Kollegen stattfand, besser hätte Debul sein können, daß aber den Kollegen, die nach ihren Ohren opfern wollten, dies auf zirkulierenden Sammelheften tun könnten, um den arbeitslosen Kollegen eine Weihnachtsgabe zu bereiten. Ein Kollege, der in der hiesigen „Rhein-

wacht“ (Nazioorgan), ohne beim Gau anzufahren, anfangs (es wurden dort drei Kollegen gemeldet), alsdann auf Vorladung vor dem Vorstand nicht erschienen und in der Versammlung sich noch ruppig aufhielt, wurde auf Antrag einstimmig ausgeschlossen. Kassierer Junior gab sodann den Kassenbericht zum dritten Quartal der Bezirks- und Ortsliste. Es wurde ihm Entlastung erteilt. An die arbeitslosen Kollegen des Bezirks wurde eine Weihnachtsgabe von 5 M. für die Ledigen, 8 M. für die Verheirateten ohne Kinder und 8 M. für die Verheirateten mit Kindern zur Auszahlung. Für die Arbeitslosen am Ort wird der Betrag noch erhöht durch den Erlös aus dem Konzert des Kollegenvereins und der Sammelheften. Herr Redakteur E. Matthies erhielt nunmehr das Wort zu seinem Referat: „Die Presse im Lagesamp“. Er verband es, in einfühligen Worten dieses Thema gründlich zu beleuchten und mit interessanten Beispielen zu belegen. Die Versammlung folgte den Ausführungen aufmerksam und bewies durch die lebhafteste Diskussion ihr Interesse an diesem Thema, das dahin ausklang: „Sage mir, was du liest, und ich sage dir, wer du bist“. Die Auswanderung aber lautete: „Werd' für die Arbeiterpresse, wo ihr könnt.“

### Allgemeine Rundschau

**25 Jahre Gewerkschaftler.** Am 1. Januar 1931 sind 25 Jahre verfloßen, seit Kollege Gottlob Klein (Stuttgart) hauptsächlich die Interessen der Kollegenchaft im Gau Württemberg vertritt. Wer in der Öffentlichkeit steht, hat seine Nachsicht zu erwarten und keine zu fordern, und bei der persönlichen Anspruchlosigkeit unseres Freundes Klein wäre es ihm sicher lieber gewesen, wenn von seinem Jubiläum an dieser Stelle keine Notiz genommen würde. Aber dennoch liegt es in der Natur der Sache, daß ein so allgemein bekannter Verbandsfunktionär wie Gottlob Klein die Aufmerksamkeit und das Interesse weiterer Mitgliebertreue auf sich zieht. Er hat sich im Laufe seiner 25jährigen Angestelltenstätigkeit in der württembergischen Gewerkschaft die Achtung und Wertschätzung der Kollegen nicht bloß innerhalb des Gau, sondern weit über dessen Grenzen hinaus erworben. Wie sein Amtsvorgänger Karl Klein, hat auch Kollege Klein als Gehilfenvertreter des Kreises IV bei Tarifverhandlungen und Lohnbewegungen in vorderster Reihe gestanden. Seine überzeugenden Ausführungen blieben auch auf der Gegenseite nicht wirkungslos. Als treuer Wächter über tarifliche Bestimmungen haben bei ihm ungläubige Kollegen Rat gesucht und gefunden. Nichts war und ist ihm zu viel, um den Kollegen zu ihrem Rechte zu verhelfen oder vermittelnd einzugreifen. Als guter Redner hat Klein in unzähligen Versammlungen in und außerhalb des Gau die Kollegen für die erhabenen Ziele der gewerkschaftlichen Organisation zu begeistern gewußt. Wenn heute mit Befriedigung konstatiert werden kann, daß die Gehilfenchaft im Gau Württemberg nahezu restlos dem Verbandsangehörig, so ist dies mit in erster Linie der rastlosen Tätigkeit unseres Kollegen Klein zuzuschreiben, der, nie ermüdet, sich mit ganzer Kraft für die Erreichung dieses Zieles einsetzte. Wer jemals Gelegenheit hatte, mit Gottlob Klein in nähere Fühlung zu kommen, der wird seine lebensbejahende Prognostik, seine Sachkenntnis und sein Bestreben, Meinungsverschiedenheiten in ehrlicher Aussprache zu überbrücken, kennen und schätzen gelernt haben. Der Erentang des Kollegen Klein gibt uns Veranlassung, ihm namens der Gesamtkollegenchaft für seine erfolgreiche und aufopfernde Arbeit im Dienste der Organisation Dank und Anerkennung auszusprechen. Möge seine schätzbare Kraft dem Gau Württemberg und damit der Gesamtorganisation noch lange erhalten bleiben!

**Zur Wirtschaftslage im graphischen Gewerbe.** Nach dem vom Statistischen Reichsamt veröffentlichten Ergebnis der vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund aufgenommenen Statistik über den Arbeitslosenstand Ende November 1930 (herausgegeben am 16. Dezember 1930) ergab sich für das graphische Gewerbe folgendes Bild:

Verbände und Berufsgruppen	Arbeitslose am Ende des Monats		Kurzarbeiter am Ende des Monats	
	Nov. 1929	Nov. 1930	Nov. 1929	Nov. 1930
Buchdrucker	11,3	20,2	0,5	4,4
Lithographen u. Steindruck	12,2	23,2	3,4	10,9
Graphische Hilfsarbeiter	8,8	18,8	3,1	6,2
Buchbinder	9,6	20,2	5,9	16,9

Die Durchschnittsziffern sämtlicher freien Gewerkschaften an Arbeitslosen und Kurzarbeitern beliefen sich Ende November 1930 auf 26,3 Proz. bzw. 15,6 (gegen 13,8 bzw. 7,3 Proz. Ende Oktober 1929).

**Verlust der Mitgliebertreue bei Nichterfüllung gewerkschaftlicher Pflichten.** Zu wiederholten Malen berichteten wir schon über die unheilvollen Verhältnisse in der Sektion

Borarlberg des Gaues Tirol (Österreich), wo die graphischen Unternehmer eine unerträgliche Paßkammerhaftigkeit aufgebracht haben, die am augenscheinlichsten daraus hervorgeht, daß daselbst alljährlich mehr Gehilfen zu- und wieder abwandern, als es dort überhaupt im graphischen Gewerbe Tätige gibt. Zu einem nicht geringen Teile sind es Kollegen aus Deutschland (zumeist aus München und Stuttgart), die, unbekümmert um die Verhältnisse in Borarlberg und ohne die vorgeschriebene vorherige Erkundigung bei der zuständigen Organisationsleitung einzuholen, dort unter allen Umständen in Kondition treten und so eine endliche Remedur in diesem entlegenen schwarzen Winkel immer wieder verhindern. Da die fortgesetzten Ermahnungen der Organisationsleitungen zur strengsten Einhaltung der gewerkschaftlichen Pflicht, der vorherigen Einholung von Erkundigungen bei Konditionsangeboten, eine volle Wirkung nicht auslösten, sieht sich der Tiroler Gauauschuß im Einvernehmen mit der Wiener Verbandsleitung gezwungen, in allen Fällen gegen derart pflichtvergessene Kollegen mit dem Entzug ihrer Mitgliebertrechte vorzugehen. So wurden erst kürzlich vier aus Deutschland nach Borarlberg zugewanderte und unter Umgehung ihrer Pflicht der vorherigen Anfrage in Kondition getretene Kollegen mit der zeitweiligen Suspendierung ihrer Mitgliebertrechte bestraft. Um sich also vor Unannehmlichkeiten und Schäden und vor dem berechtigten Vorwurf, die enbliche Regelung der unzulässigen Zustände im graphischen Gewerbe Borarlbergs mitzuverhindern zu haben, zu schützen, sei allen Kollegen die oberste gewerkschaftliche Pflicht, bei Konditionsangeboten aus dem Auslande in allen Fällen die statutarisch vorgeschriebene vorherige Erkundigung bei der zuständigen Organisationsleitung einzuziehen, von neuem in Erinnerung gebracht.

### Beschiedene Eingänge

**Graphisch. Revue.** Technische Zeitschrift für die Buchdrucker-Verfahren in Deutschland. Gemeinnützige Herausgabe von Schmiedlichen Zenoarabenden, Bäckerischen Zenoarabenden und dem Nordwestlichen Zentralverein für Buchdrucker. Post 5 (Oktober 1930).

**Die graphische Revue.** Summarisch-statistische Zeitschrift für graphische Untergaben. 4. Jahrgang. Nr. 12. Preis: Einzelheft 25 Groschen. Abonnementpreis 1,50 Schilling. Verlag: Wien XI, Am Buchenfeld 3/21/18.

### Briefkasten

**B. G. in Gl.** Einlenkung kam leider ohne Posttag am Sonntag noch Verwendung zu finden. Aber es geht auch ohne. Der frühere Artikel wird gelegentlich noch Verwendung finden. **B. G. in Gl.** Es ist sehr angenehm, daß von den Angehörigen der Druck- u. S. Gl. in Gl. Inf. 299: 670 M. — S. G. in Gl. Inf. 301: 670 M.

### Verbandsnachrichten

**Verbandsbüro:** Berlin SW 61, Dreifundstraße 5. Beurlaubt: Amt Bergmann 1191, 3141 bis 3145. Berlin 5: Hans der Arbeiter, Angewandten und Beamten, W. Berlin 3: 14. Ballstraße 65. Postfachkonto Berlin Nr. 1023 87 (H. Schwab).

**Geldsendungen an der „Korr.“** auf Postfachkonto Berlin NW Nr. 238 10 unter „Gesellschaftliche des Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker“. Berlin SW 61.

**Wettbewerbsarbeiten:** Späterer Einlieferungsfrist bis Dezember 8. Januar. Einlieferungsfrist für die Jahrbücher der Arbeitslosen 7. Dezember. Auf richtige Frankierung ist zu achten.

**Gau Oberhein.** Die Differenzen bei der Weichholzfabrikfabrik S. S. in R. m. n. in R. e. l. b. u. a. Dr. H. Schaefer. Der Gauverband.

### Reise- und Arbeitslosenunterstützung

**Hauptverwaltung.** Die verschiedenen Funktionen werden erfüllt, dem auf die Reise bezüglichen und sachliche Kollegen Gau in A. n. a. g. Berlin (Gaubuchnummer 188 989) mitteilen, daß keine Mittel sehr schwer extrahiert ist und sich im Krankenhause einer Operation unterziehen mußte. Seine Heilung ist dringender erforderlich. Gegenwärtig ist dem Kollegen Antrag nach Berlin auszubringen, daß von den Angehörigen arbeitslos ist, über die Auszahlung von Fahrge- und dessen Höhe ist der Hauptverwaltung Mitteilung zu machen.

**Bonn.** Den reisenden Kollegen zur Kenntnis, daß ab 1. Januar 1931 das Dreifachbuch (nur für ausgeleitete und nicht beantragte) in der Wohnung des Kollegen a. a. o. s. 3. Burgartenstraße 14, ausgebaut wird, und zwar in den Stunden von 10 bis 14 Uhr.

**Bonn.** Der Kollege Emil H. G. (Gaubuchnummer 21 951), in welchem am 22. Dezember 1930, wird freundlichst gebeten, seine letzte Anschrift dem Vorstand des Bezirksvereins Köln, Gaubuch Nr. 26, mitzuteilen. Die Funktionäre wollen den Kollegen Hilft hiervon in Kenntnis setzen.

**Bezirk Wiesbaden.** Der Geber Rudolf F. Schaefer aus Wiesbaden ist von hier ohne Anmeldung abgereist. Er wird deshalb angefordert, sich bis zum 30. Dezember beim Kollegen W. u. l. o. r. Wiesbaden, Postfach Nr. 11, zu melden, andernfalls Ausschluss erfolgen dürfte.

### Verbandskalender

**Reiseführer.** Versammlung Sonntag, den 28. Dezember, vormittags 10 Uhr, in der „Brauerei Drift“.

**Kiel.** Drucker-Generalkonferenz am Sonntag, den 18. Januar, vormittags 9 1/2 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“ in Kiel.

Anzeigenpreise: 15 Pf. die nebengefaltene Millimeterhöhe für Stellenangebote und -angebote sowie für Anzeigen kollegialer Herkunft (d. h. Vereins-, Fortbildungs- und Todesanzeigen); 30 Pf. für Anzeigen geschäftlicher Art

## Anzeigen

Annahmeschluss: Montag und Donnerstag früh für die jeweilig nächst erscheinende Nummer. Anzeigengebühren für den „Korrespondent“ möglich nur durch Einzahlung auf das Postfachkonto Berlin NW Nr. 268 10

### 200 moderne Satzbeispiele

von zeitgemäßen Geschäfts- und Privatdrucksachen in hervorragender ein- und mehrfarbiger Ausführung finden Sie in dem hochinteressanten

#### SATZ- UND DRUCKMUSTERHEFT 1930

Prächtige Vorlagensammlung, Format 23 1/2 x 31 cm, Gewicht ca. 1 kg, Preis 3 M., unter Nachnahme ohne Mehrkosten.

**DEUTSCHER DRUCKER, BERLIN SW 61**

### Aschias, Gicht- und Rheumatismskrankheiten

teile ich gern gegen 15 Pf. Rückporto, sonst kostenfrei, mit, wie ich vor fünf Jahren von meinem schweren Aschias- und Rheumaleiden in ganz kurzer Zeit befreit wurde.

**Dr. Jean Stilling, Sanitätsrat, Frankfurter a. O. Nr. 243, Lindenstraße 6.**

### Photo-Apparate

günstige Kalkulation (1/20 Vergrößerung 12 Minuten). Alle Einzelheiten u. Verzeichnisse, Liste 26 (schl. Dresden) a. Kamera-Vertrieb, Dresden a. O. 24/26.

### Benzintanken

Verlag des Bildungsverbandes der D. D. G. m. b. H., Berlin SW 61.

Am 6. Dezember verließ nach langem Leiden unser lieber Kollege, der Korrektor

### Max Wehler

im Alter von 30 Jahren. Sein beabsichtigtes Leben und seine eifrige stille Mitarbeit an allen unseren Bestrebungen haben ihm ein ehrenvolles Gedenken.

**Octoberverein (Glauchau) (E.)**

### Mannskripterichtlinien

Verlag des Bildungsverbandes der D. D. G. m. b. H., Berlin SW 61.

Am 16. Dezember verließ nach kurzem Krankenlager unser lieber Kollege, der Ehefrau

### Raul Baher

im Alter von 67 Jahren. Wir werden dem Verstorbenen, der stets unter Organisation hielt, ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Octoberverein Trebbin.**

### Format- u. Unterlagene Schließplatten

Verlag des Bildungsverbandes d. D. G. m. b. H., Berlin SW 61, Dreifundstraße 5.

Am 16. Dezember entschlief unerwartet unser hochverehrter Ehegatte

### Georg Buchdruckermeister Albert Ahlig

Beizugsleiter des Deutschen Buchdrucker-Vereins und Vorsitzender der Innung Dresdener Buchdruckermeister. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten. Das Personal der Firma Albert Ahlig, Dresden.

### Seilenauftragwalzen Winkelheften

Verlag des Bildungsverbandes d. D. G. m. b. H., Berlin SW 61, Dreifundstraße 5.

Am 16. Dezember entschlief unerwartet unser hochverehrter Ehegatte

### Georg Buchdruckermeister Albert Ahlig

Beizugsleiter des Deutschen Buchdrucker-Vereins und Vorsitzender der Innung Dresdener Buchdruckermeister. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten. Das Personal der Firma Albert Ahlig, Dresden.